AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 29. Oktober 2021 23. Jahrgang | Nummer 43

Neues Forst-Fahrzeug für die Waldarbeit

Die Gemeinde hat ein neues Forst-Fahrzeug im Einsatz.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter den Mitteilungen der Gemeinde.

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

WICHTIGE RUFNUMMERN

APOTHEKENNOTDIENSTE

KONSTANZ:

Samstag, 30.10.	Suso
Sonntag, 31.10.	Zähringer
Montag, 01.11.	Hirsch

RADOLFZELL:

Samstag, 30.10.	Scheffel

MÜLLTERMINE

Di. 02.11. Gelber Sack
Fr. 05.11. Restmüll + roter Deckel
Sa. 06.11. Grünabfall Riesenberg

Öffnungszeiten Recyclinghof

Samstag	**09.30 Uhr – 12.00 Uhr**
Dienstag	**10.00 Uhr – 12.00 Uhr**
Freitag	**15.30 Uhr – 18.00 Uhr**

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen	116 117
Zahnärztliche Notrufnummer	0180/3222555-25
Rettungsdienst/ Wasserrettung	112
Krankentransport	19222

NOTRUFE

Feuerwehr	112
Notruf	110
Polizeiposten Allensbach	97149
nach Dienstschluss über Konstanz	07531/995-2222
Wasserschutzpolizei Reichenau	07534/97190
Strom- und Gasversorgung	0800/3629477
Wasserversorgung Störung	801-80

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG

RATHAUS ALLENSBACH	**Tel. 801-0**
Mo. – Fr.	08:00 – 12:00 Uhr
Mi.	16:30 – 18:30 Uhr
ORTSVERWALTUNG HEGNE	**Tel.: 801-935**
Mi.	**16:30 – 18:30 Uhr**
ORTSVERWALTUNG KALTBRUNN	**Tel.: 801-936**
Mo.	19:00 – 20:00 Uhr

nach telefonischer Vereinbarung

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):
Bürgermeister Stefan Friedrich
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Bootssaison beendet – Liegeplätze müssen bis 31.10.2021 abgeräumt werden

Die Schifffahrtssaison am Untersee neigt sich dem Ende zu. Mit Ablauf des 31.10.2021 endet die Zuteilung der Liegeplätze. Alle Liegeplätze sind bis zu diesem Datum abzuräumen.

Die Gemeinde bittet daher alle Liegeplatzinhaber die Boote und Gestelle unverzüglich zu entfernen. Dies betrifft sowohl die Bojen-, als auch die Trockenliegeplätze. Bitte beachten Sie, dass auch die Bojen selbst abgeräumt werden müssen.

Corona-Regeln ab 28. Oktober 2021

Das dreistufe Warnsystem mit Basis-, Warn- und Alarmstufe gilt weiterhin. Angepasste Details sind farblich gekennzeichnet.

Neu ist das 2G-Optionsmodell:

- **Maskenpflicht entfällt für Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen mit Publikumsverkehr in der Basisstufe.** Wird das 2G-Optionsmodell in einer Einrichtung angewendet, muss dies mit einem Aushang für den Publikumsverkehr gekennzeichnet werden.
- **Maskenpflicht entfällt für Beschäftigte**, wenn diese ihren Impf- oder Genesenen-Nachweis freiwillig bei den Arbeitgeber*innen vorlegen.
  Die Wahl der 2G-Option haben grundsätzlich alle Lebensbereiche, zum Beispiel die Gastronomie, Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen, Messen, Handels- und Dienstleistungsbetriebe.

Warnstufe: Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **8,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

Alarmstufe: Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die **Hospitalisierungsinzidenz** an fünf Werktagen in Folge den Wert von **12,0** erreicht oder überschreitet oder die Auslastung der **Intensivbetten** in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

Stand: 27. Oktober 2021 – weitere **Informationen**, **Inzidenzen** und **FAQ** auf Baden-Württemberg.de

Medizinische Maskenpflicht ab 6 Jahre bleibt weiterhin bestehen.
Ausnahmen:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann
- Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung*

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

*gilt nicht für Saunen, Dampfbäder und ähnliche Angebote

Nachweis von Impfung und Tests

Veranstalter*innen sind zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet. Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G/2G-Status ist ausreichend.

Legende

3G – Nachweislich geimpft, genesen oder getestet (vermerkt wenn PCR-Test erforderlich ist)

Regelungen der Maskenpflicht beachten

Datenverarbeitung erforderlich

2G – Nachweislich geimpft oder genesen

Hygienekonzept erforderlich

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Weihnachtsmärkte *bei 2G/3G	3G *für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf	3G *für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf	2G *für Verkaufsstände mit Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr; Keine Beschränkung bei reinem Warenverkauf
Private Zusammenkünfte und **private Veranstaltungen** (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.) Ohne Abstandsgebot	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	**1** Haushalt plus **5** weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	**1** Haushalt plus **1** weitere Person

<table>
<tr><th>Lebensbereiche</th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Öffentliche Veranstaltungen
(wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Betriebs- und Vereinsfeiern etc.)
Optionsmodell bei Großveranstaltungen:
2G ohne Beschränkung der Personenanzahl und Kapazität
oder
5.000 Personen + 50% der darüber hinausgehenden Kapazität, maximal jedoch 25.000 Personen</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G
nur PCR-Test</td><td rowspan="2">2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Ab 5000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands
3G</td><td>Im Freien:
3G</td></tr>
<tr><td>Öffentliche Verkehrsmittel</td><td colspan="3">Ohne weitere Regelungen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Kultureinrichtungen
(wie Galerien, Museen, Bibliotheken*, Archive*, Gedenkstätten etc.)
*Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G
nur PCR-Test</td><td rowspan="2">2G
Ausnahme: Landesbibliotheken und Archive mit PCR-Test</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Ohne weitere Regelungen</td><td>Im Freien:
3G</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Lebensbereiche</th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe</th></tr>
<tr><td>
Religiöse Veranstaltungen
 </td><td colspan="3">Ohne weitere Regelungen</td></tr>
<tr><td>
Beherbergung
 </td><td>3G
Erneuter Test alle 3 Tage</td><td>3G
Erneuter Test alle 3 Tage</td><td>3G
nur PCR-Test
Erneuter Test alle 3 Tage</td></tr>
<tr><td rowspan="2">
Messen, Ausstellungen, Kongresse
 </td><td>In geschlossenen Räumen:
3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G
nur PCR-Test</td><td rowspan="2">2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Ohne weitere Regelungen</td><td>Im Freien:
3G</td></tr>
</table>

Lebensbereiche	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Gastronomie und Vergnügungsstätten (wie Restaurants, Kneipen, Imbisse, Spielhallen etc.)	**In geschlossenen Räumen:** 3G	**In geschlossenen Räumen:** 3G nur **PCR-Test**	In geschlossenen Räumen: 2G Im Freien: 3G nur **PCR-Test**
Betriebskantinen, Mensen (Regelung gilt nur für externe Personen)	**Im Freien:** Ohne weitere Regelungen	**Im Freien:** 3G	
Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, Sportstätten, Bäder, Saunen etc.)	**In geschlossenen Räumen:** 3G	**In geschlossenen Räumen:** 3G nur **PCR-Test**	2G
	Im Freien: Ohne weitere Regelungen	**Im Freien:** 3G	
Körpernahe Dienstleistungen **Ausgenommen** sind Logopädie, Physio- und Ergotherapie etc.	3G		3G nur **PCR-Test**

<table>
<tr><th>Lebensbereiche</th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe</th></tr>
<tr><td rowspan="2">
Touristischer Verkehr
(wie Schifffahrten, Seilbahnen, Busreisen etc.)
 </td><td>In geschlossenen Räumen:
3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G
nur PCR-Test</td><td rowspan="2">2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Ohne weitere Regelungen</td><td>Im Freien:
3G</td></tr>
<tr><td>
Einzelhandel
(auch Flohmärkte)

Ausgenommen sind Geschäfte der Grundversorgung, Märkte im Freien und Abhol- und Lieferangebote</td><td colspan="2">Ohne weitere Regelungen</td><td>3G</td></tr>
<tr><td>
Außerschulische Bildung
(wie VHS-Kurse, Musikschulen, Kunst- und Jugendkunstschulen)
 </td><td>In geschlossenen Räumen:
3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G
nur PCR-Test</td><td rowspan="2">2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Ohne weitere Regelungen</td><td>Im Freien:
3G</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Lebensbereiche</th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe</th></tr>
<tr><td>
Bildung
(wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)
 </td><td>Ohne weitere Regelungen</td><td colspan="2">3G

bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage</td></tr>
<tr><td rowspan="2">
Sport
 </td><td>In geschlossenen Räumen:
3G</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G

nur PCR-Test</td><td rowspan="2">2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
Ohne weitere Regelungen</td><td>Im Freien:
3G</td></tr>
</table>

<table>
<tr><th>Lebensbereiche</th><th>Basisstufe</th><th>Warnstufe</th><th>Alarmstufe</th></tr>
<tr><td rowspan="2">Diskotheken
Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht</td><td>In geschlossenen Räumen:
3G
nur PCR-Test</td><td colspan="2" rowspan="2">2G</td></tr>
<tr><td>Im Freien:
wie öffentliche Veranstaltungen</td></tr>
<tr><td>Prostitutions-stätten</td><td>3G</td><td>3G
nur PCR-Test</td><td>2G</td></tr>
</table>

Grundsätzlich gilt:

Abstand halten

Hygiene praktizieren

Medizinische Maske tragen

Corona-App nutzen

Regelmäßig lüften

Corona-Regeln weiterhin beachten

In Baden-Württemberg und im Landkreis ist ein Anstieg der Covid 19--Infektionen zu beobachten. Alle Bürgerinnen und Bürger, sowie insbesondere Veranstalter und Vereine werden daher nochmals darauf hingewiesen, die Vorgaben der Corona-Verordnung weiterhin strikt zu beachten und keine Nachlässigkeit bei der Umsetzung der Regeln aufkommen zu lassen:

- Mund und Nasenschutz verwenden bzw. medizinische Maskenpflicht beachten
- Abstand halten, Körperkontakt möglichst vermeiden
- Hygieneregeln einhalten, Hände desinfizieren/waschen, Husten und Nießetiquette beachten
- CoronaApp nutzen und das Angebot des Testzentrums Allensbach wahrnehmen
- Bei öffentlichen und Sport-Veranstaltungen in geschlossenen Räumen: Hygienekonzept strikt umsetzen und 3G-Regel beachten (in der Warnstufe nur PCR-Test)
- In der Gastronomie: 3GRegel beachten (Innenbereich) und Kontaktnachverfolgung sicherstellen
- Grundsätzlich gilt weiterhin erhöhte Vorsicht angesichts des steigenden Infektionsgeschehens

Die Gemeinde ist als Ordnungsamt angehalten, regelmäßige Kontrollen und Stichproben durchzuführen, sowie die Einhaltung der Hygienekonzepte sicherzustellen.

Testzentrum der Gemeinde Allensbach
Das Testzentrum der Gemeinde Allensbach im Torkel am Rathausplatz ist weiterhin geöffnet. Die Öffnungszeiten sind:
Montag 9-10 Uhr, Mittwoch 17-18 Uhr, Freitag 16-18 Uhr - **Achtung Testzentrum am 01.11.2021 geschlossen.**

Weiterhin werden die Testbescheinigungen in Papierform (mit Wartezeit) oder elektronisch über die Corona-Warn-App bereit gestellt. Dazu muss das Smartphone mit installierter Corona-Warn-App sowie der Personalausweis am Eingang bereitgehalten werden.

Die Tests sind kostenpflichtig. Ein Antigen-Schnelltest mit Nachweis kostet im Testzentrum der Gemeinde Allensbach 10,00 €.
Die Gebühr ist vor Ort zu bezahlen. Die Gemeinde bittet darum, dass der Betrag passend in bar mitgebracht wird.
Eine Möglichkeit zur Kartenzahlung gibt es leider nicht. Auf Wunsch wird eine Quittung ausgestellt.
Von der Gebührenpflicht befreit sind u.a.:

- Kinder bis 12 Jahre
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (bis zum 31. Dezember 2021)
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden konnten (Nachweis oder Attest von einem Arzt erforderlich)
- Schwangere (bis zum 31. Dezember 2021), da es die STIKOEmpfehlung für sie erst seit dem 10. September gibt. Danach können sich weiterhin Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel kostenlos testen lassen. (Mutterpass oder Schwangerschaftsbescheinigung als Nachweis erforderlich)
- Stillende (bis zum 10. Dezember 2021), da es die STIKOEmpfehlung für sie erst seit dem 10. September gibt. (Mutterpass oder Ausweis des Kleinkindes erforderlich)
- Personen, die eine Warnung über die LucaApp bekommen haben
- Personen, die sich wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus in Absonderung begeben mussten, können sich kostenlos testen lassen, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist. (Nachweis erforderlich)
- Auch Studierende aus dem Ausland, die sich für ein Studium in Deutschland aufhalten und mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden, können sich bis zum 31. Dezember 2021 kostenlos per Schnelltest testen lassen. (Studentenausweis oder Studienbescheinigung als Nachweis erforderlich)
- Außerdem können Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARSCoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung ansolchen Studien teilgenommen haben, sich kostenlos mittels Schnelltest testen lassen. (Nachweis erforderlich)
- Feuerwehrangehörige (Dienstausweis als Nachweis)

Ansprechpartnerin bei Fragen zu Covid-19
Weiterhin steht Ihnen im Rathaus mit Frau Rogg eine Ansprechpartnerin für Corona-Fragen zur Verfügung:
Montag bis Freitag von 9 bis 11 Uhr, Telefon 801-14 oder corona@allensbach.de

Für alle Infektions- und Quarantäne-Fragen steht Ihnen außerdem das Gesundheitsamt des Landkreises Konstanz unter Tel. 07531/800-2476 oder corona.gesundheitsamt@lrakn.de zur Verfügung.

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Breite" nach § 13b BauGB

Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung am 24.09.2019 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplangebiet „Breite" in Kaltbrunn gefasst. Das Plangebiet zur Ausweisung des Wohngebiets befindet sich im südwestlichen Randbereich von Kaltbrunn und nördlich der Wiesenstraße.

Die Aufstellung des Plangebiets erfolgt im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB. Der Bebauungsplan wird nach § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Weiter wird auf einen Umweltbericht und auf eine zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB verzichtet.

Zur Regelung einer geordneten Gestaltung und der gewünschten Gliederung der Grünstrukturen macht die Gemeinde von § 74 LBO Gebrauch und hat beschlossen, nach getrennter Satzung die „Örtlichen Bauvorschriften – Breite" zu erlassen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2021 wurde der Offenlagebeschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Durchführung der Beteiligung der Behörden und der übrigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Flst. Nrn.: 540/1, 541 Teil, 542/1, 543, 544, 545/2, 556 Teil, 557/1, 558/1, 560/1, 561 Teil der Gemarkung Allensbach-Kaltbrunn.

Der künftige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

Ziel und Zweck der Planung
Die Gemeinde Allensbach hat die Erforderlichkeit der Bauleitplanung beurteilt und festgestellt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im öffentlichen Interesse liegt. Der Nachfrage nach Baugrundstücken zur Bebauung mit Wohngebäuden soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem vertretbaren Maße nachgekommen werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) – gemäß § 4 der BauNVO – geschaffen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung
Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung, textlichen Festsetzungen, Rechtsplan, den örtlichen Bauvorschriften, sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 13.12.2021 bei der Gemeinde Allensbach, Rathausplatz 8 im Foyer vor Zimmer Nr. 7 von Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und mittwochs von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr, öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus können außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Ortsbauamtes unter den unten angegebenen Kontaktdaten Termine zur Einsicht vereinbart werden.

Soweit das Rathaus pandemiebedingt nur beschränkt zugänglich ist, kann die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen nur nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Ortsbauamtes unter Tel. 07533/801-52 und 07533/801-51 oder per Email unter elke.weis@allensbach.de und frank.ruhland@allensbach.de vereinbart werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Allensbach unter folgendem Link www.gemeinde-allensbach.de/bekanntmachungen und im zentralen Internet-portal des Landes (Baden-Württemberg) eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Gutachtliche Stellungnahme Schallimmissionsschutz-Geräuschprognose des Büros Körner vom 08.09.2021,
- Prognose der Geruchsimmissionen des Büros IMA vom 02.09.2021 mit Ergänzung vom 26.10.2021,
- Baugrund-Voruntersuchung von Herrn Dr. Björn Bahrig vom 18.12.2019,
- Artenschutzrechtliche Einschätzung von Herr Nowotne des Büros Seeconcept vom 08.10.2021 mit Übersichtplänen Nord vom 01.10.2018 und Süd vom 12.07.2021 zu den Habitatstrukturen sowie dem Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Grünspecht vom 08.10.2021,
- Bestandserhebung „Fledermäuse" und Abschätzung der Auswirkung auf die Betroffenheit der heimischen Fledermausfauna mit 3 Formblättern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu verschiedenen Fledermausarten von Herrn Heck vom 20.08.2021,
- Mähwiesen-Fachgutachten mit Artenliste des Büros Ökologie Anne Straub vom 05.10.2021,
- Ersatzmaßnahmen für den Biotopverbund des Büros Ökologie Anne Straub vom 06.10.2021,
- Ausgleichsplanung für die Rodung eines Streuobstbestands des Büros Anne Straub vom 05.10.2021

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Allensbach, Rathausplatz 8, Zimmer Nr. 7 oder Zimmer Nr. 4 Stellungnahmen/Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen/Anregungen können auch per Post an die folgende Anschrift: Gemeinde Allensbach, Ortsbauamt, Rathausplatz 8, 78476 Allensbach, per Telefax unter 07533/801-53 oder per Email elke.weis@allensbach.de oder frank.ruhland@allensbach.de abgegeben werden.

Hinweis
Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zur aktuellen Covid-19-Pandemie
Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen.

26.10.2021
Stefan Friedrich, Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 15. September 2021
(in der ab 28. Oktober gültigen Fassung)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4152) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Ziel, Stufen, Verfahren

8(1) Die Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems.

(2) Es gelten folgende Stufen:
1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht er-reicht oder überschritten werden;
2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner inner-halb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet;
3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

(3) Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet (www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/fachinformationen/infodienste-newsletter/infektnews/seiten/lagebericht-covid-19) bekannt; hierfür sind die vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Zahlen maßgeblich. Für ein Eintreten der jeweiligen Stufe ist erforderlich, dass die für eine Stufe maßgebliche Zahl der Hospitalisierungs-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Werktagen oder der Auslastung der Intensivbetten an zwei auf-einander folgenden Werktagen erreicht oder überschritten wurde. Die nächstniedrigere Stufe tritt ein, wenn die für eine Stufe maßgebliche Zahl an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde. Samstage, Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zäh-lung der maßgeblichen Werktage nicht. Die in der Verordnung geregelten Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

§ 2

Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen wird generell empfohlen.

§ 3 Maskenpflicht

(1) Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

(2) Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt
1. im privaten Bereich,
2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
3. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
4. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
5. in der Basisstufe in den in Teil 2 genannten Einrichtungen und Angeboten, wenn der Zutritt nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teil-nehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird (2G-Optionsmodell); dies gilt auch für Beschäftigte mit Kontakt zu externen Personen, wenn diese immunisiert sind und dem Arbeitgeber ihren Impf- oder Genesenennachweis freiwillig vorlegen; § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 bleiben unberührt,
6. sofern das Tragen einer Maske aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder nicht möglich ist oder
7. sofern ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen ge-geben ist.

(3) In Arbeits- und Betriebsstätten bleibt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28. Juni 2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 9. September 2021 V1) geändert worden ist, in der jeweils gelten-den Fassung unberührt.

§ 4

Immunisierte Personen

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Antigen- oder PCR-Testnachweisen für nicht-immunisierte Personen besteht. Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist
1. eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist,
2. eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist und
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

§ 5

Nicht-immunisierte Personen

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht ein-geschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

Mitteilungen für die Gemeinde ALLENSBACH

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.
Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

(5) Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen nach Teil 2 gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, soweit diese Verordnung nichts anderes regelt.

§ 6
Überprüfung von Nachweisen

Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

§ 7
Hygienekonzept

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere
1. die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnamen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen,
2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
4. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben und
5. die Anbringung eines vor Zutritt deutlich sichtbaren Hinweises, sofern vom 2G-Opti-onsmodell Gebrauch gemacht wird.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung unter Verweis auf diese Vorschrift Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutze-rinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, An-schrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind. § 28a Absatz 4 Sätze 2 bis 7 IfSG bleiben unberührt.

(2) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

(4) Die Erhebung und Speicherung kann auch in einer für den zur Datenverarbeitung Verpflichteten nicht lesbaren Ende-zu-Ende-verschlüsselten Form nach dem Stand der Technik erfolgen. Soweit die Datenverarbeitung auf diese Weise erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der zur Datenverarbeitung Verpflichtete nur sicherstellen muss, dass die Anwesenheit jeder Person von der digitalen Anwendung erfasst und gespeichert wird, so-fern die digitale Anwendung die Eingabe der in Absatz 1 genannten Datenarten verlangt. Wird eine Datenverarbeitung nach Satz 1 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Teil 2 – Besondere Regelungen
§ 9
Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind zulässig
1. in der Basisstufe ohne Beschränkung,
2. in der Warnstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und fünf weiteren Personen,
3. in der Alarmstufe nur mit Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person.

(2) Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

(3) Immunisierte Personen sowie Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl und des Haushaltes unberücksichtigt.

(4) Bei sozialen Härtefällen oder Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Zwecken gelten die in Absatz 1 genannten Beschränkungen nicht.

§ 10
Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sport-veranstaltungen sind
1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist; dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Veranstaltungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; bei Veranstaltungen im Freien ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet;
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

(2) Veranstaltungen mit bis zu 25 000 Besucherinnen und Besuchern sind zulässig bis ein-schließlich 5 000 Besucherinnen und Besuchern zu 100 % der Kapazität sowie für den 5 000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil zu höchstens 50 % der weiteren Kapazität. Die Personenobergrenze und die Kapazitätsbeschränkung nach Satz 1 gelten nicht, sofern ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt gestattet wird.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 2 ist bei Veranstaltungen, die eine Anzahl von 5 000 Besucherinnen oder Besuchern übersteigen, das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygienekonzept um-gehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.

(4) Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises und dem Zutrittsverbot nach Absatz 1 Nummer 3 sind Teilnehmende an
1. Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Ver-einigungen,
2. Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen,
3. Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Rahmen von Leistungen oder Maßnahmen nach den §§ 14, 27 bis 35a, 41 bis 42e mit Ausnahme von § 42a Absatz 3a SGB VIII durchgeführt werden, und
4. Veranstaltungen aus ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

(5) Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Ein Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang für Besucherinnen und

Besucher zulässig. Beschäftigte und sonstige Mitwirkende sowie Sportlerinnen und Sportler werden bei der Ermittlung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher nicht berücksichtigt.

(6) Bei Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie der Selbstverwaltung sowie bei Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und der erforderlichen Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen sind die Vorlage eines Testnachweises durch Teilnehmende, die Erstellung eines Hygienekonzepts und die Durchführung einer Daten-verarbeitung nicht erforderlich; nicht-immunisierte Personen sind von dem Zutrittsverbot nach Absatz 1 Nummer 3 ausgenommen. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nur für Besucherinnen und Besucher dieser Veranstaltungen.

(7) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11
Weihnachtsmärkte

(1) Im Rahmen von Weihnachtsmärkten sind der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr und weitere Angebote, die zum Verweilen einladen,
1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher einen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen haben,
2. in der Alarmstufe nur für immunisierte Besucherinnen und Besucher zulässig.
Für den Besuch der Warenverkaufsstände ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nicht erforderlich. Dies gilt auch für den Verkauf von Lebensmitteln, die nicht zum soforti-gen Verzehr vorgesehen sind. Bei einem gemischten Verkauf von Speisen, Getränken und sonstigen Waren gilt Satz 1.

(2) Der Veranstalter hat die Gesamtverantwortung für die Organisation zu übernehmen. Im Falle von Absatz 1 Satz 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 12
Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, sind zulässig. Die zuständigen Behörden können Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen, festlegen.

(2) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 13
Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sind zulässig.

(2) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind zulässig.

(3) Wer eine Veranstaltung der Absätze 1 oder 2 abhält, hat ein Hygienekonzept nach § 7 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 durchzuführen.

§ 14
Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen

(1) Der Betrieb von Kultureinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen, Messen, Ausstellungen und Kongressen, Sport-stätten, Bädern und Badeseen mit kontrolliertem Zugang, Saunen und ähnlichen Einrichtungen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristischen Bus-, Bahn- und Seil-bahnverkehren und ähnlichen Einrichtungen, Freizeitparks, zoologischen und botanischen Gärten, Hochseilgärten und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr
1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zu-tritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.
Für die Abholung und Rückgabe von Medien in Bibliotheken und Archiven ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich und nichtimmunisierte Besucherinnen und Besucher sind von dem Zutrittsverbot nach Satz 1 Nummer 3 ausgenommen; dies gilt auch für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport. Der Zutritt zu den Landesbibliotheken und Archiven ist nichtimmunisierten Besuche-rinnen und Besuchern abweichend von Satz 1 in der Alarmstufe nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.

(2) In Saunen ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft zu sorgen. Das Verwedeln der Luft im Rahmen von Aufgüssen ist untersagt. Der Zutritt zu Anlagen mit Aerosol-bildung, insbesondere Dampfbädern, Dampfsaunen und Warmlufträumen, ist ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern gestattet; die Ausnahmeregelungen von § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden keine Anwendung.

(3) Der Betrieb von Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist, ist für den Publikumsverkehr
1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

(4) Der Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist für den Publikumsverkehr
1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warn- und Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.
Die Ausnahmeregelungen von § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 finden keine Anwendung.

(5) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 4 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; eine Datenverarbeitung ist in Bibliotheken und Archiven bei der Abholung und Rückgabe von Medien nicht erforderlich.

§ 15
Außerschulische und berufliche Bildung

(1) Angebote der außerschulischen Bildung und Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkurse, Angebote von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen und ähnliche Angebote sind
1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist.

(2) Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildungen, von Sprach- und Integrationskursen, die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulausbildung und der praktischen und theoretischen Prüfung

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

so-wie die Durchführung von Aufbauseminaren nach § 2b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und Fahreignungsseminaren nach § 4a StVG und vergleichbare Angebote sind in der Basisstufe ohne die Beschränkungen des Absatzes 1 zulässig. In der Warn- und Alarmstufe ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet; bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis alle drei Tage vorzulegen; § 10 Absatz 6 bleibt unberührt. Für Prüfungen ist der Testnachweis nach Satz 2 nicht erforderlich bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von anderen Teilnehmenden, die einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis erbracht haben. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht bei Umsetzung des 2G-Options-modells oder wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder der Zutritt zu einer Prüfung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird.

(3) Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in der Ressortzuständigkeit des Sozialministeriums, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe, die Landesfeuerwehrschule sowie Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Schulen in der Ressortzuständigkeit des Ministeriums Ländlicher Raum sowie des Ministeriums für Finanzen haben den in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern sowie dem an den Einrichtungen in der Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei Antigen-Tests anzubieten; hiervon ausgenom-men sind immunisierte Personen. Den Zeitpunkt und die Organisation durchzuführender Testungen bestimmt die Schulleitung. Der Zutritt ist für nichtimmunisierte Personen nur nach Vorlage eines Testnachweises zulässig. Der Testnachweis gilt als erbracht, wenn die betroffene Person an der Testung teilgenommen hat und negativ getestet wurde; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird. Der Nachweis muss
1. für die Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen oder an für die Notengebung erforderlichen Leistungsfeststellungen,
2. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Teilnahme am Fernunterricht zwingend erforderlich ist, oder
3. für das Betreten durch Dienstleister, das kurzfristig für den Betrieb der Schule erforderlich ist oder außerhalb der Betriebszeiten erfolgt,
nicht erbracht werden. Für Zwischen- und Abschlussprüfungen hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der Personen ohne Nachweis von den übrigen Prüfungs-teilnehmern vorzunehmen.

(4) Wer Angebote der außerschulischen und beruflichen Bildung erbringt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen.

§ 16
Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten

(1) Der Betrieb von Gastronomie, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist
1. in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
3. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.
Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich.

(2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung sowie immunisierte externe Personen zulässig; für nicht-immunisierte externe Personen ist
1. in der Basisstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Anti-gen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
2. in der Warnstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises und im Freien nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnach-weises gestattet,
3. in der Alarmstufe der Zutritt zu geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet.
Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich.

(3) Der Betrieb von Beherbergungsbetrieben und ähnlichen Einrichtungen ist
1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.
Alle drei Tage ist erneut ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen, in der Alarmstufe ist nur ein PCR-Testnachweis zulässig. Die Nutzung von Freizeiteinrichtungen durch Beherbergungsgäste richtet sich nach § 14 Absätze 1 bis 4. Nicht-immunisierten Beherbergungsgästen ist die Nutzung von gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben in der Basis- und Warnstufe nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises und in der Alarmstufe in geschlossenen Räumen nicht und im Freien nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet; Satz 2 gilt für die Nutzung der gastronomischen Einrichtungen entsprechend.

(4) Wer eine Einrichtung nach den Absätzen 1 bis 3 betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen; beim Außer-Haus-Verkauf und bei der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist eine Daten-verarbeitung nicht erforderlich.

§ 17
Handels- und Dienstleistungsbetriebe

(1) Der Betrieb des Einzelhandels, von Ladengeschäften und von Märkten, die ausschließlich dem Warenverkauf an Endverbraucher dienen, ist
1. in der Basis- und Warnstufe zulässig,
2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.
Ausgenommen von den Beschränkungen von Satz 1 Nummer 2 sind Geschäfte, die der Grundversorgung dienen, sowie Märkte außerhalb geschlossener Räume. Abholangebote und Lieferdienste einschließlich solcher des Online-Handels sind ohne Einschränkung zulässig.

(2) Der Betrieb von körpernahen Dienstleistungen ist
1. in der Basis- und Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der Alarmstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist.
Die Nachweispflichten gelten nicht für Physio- und Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnliche gesundheitsbezogene Dienstleistungen.

(3) Wer einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt im Sinne von Ab-satz 1, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Betriebe zur Erbringung körper-naher Dienstleistungen haben eine Datenverarbeitung durchzuführen und ein Hygienekonzept zu erstellen.

§ 18
Allgemeine betriebliche Testungen

(1) Beschäftigte mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, die nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Selbstständige mit direktem Kontakt zu externen Personen sind verpflichtet, zweimal pro Woche einen Antigen-Schnelltest durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Nachweise über die Testungen sind für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Von der Testpflicht ausgenommen sind immunisierte Personen.

§ 19
Schlachtbetriebe und der Einsatz von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft

(1) Die nicht-immunisierten Beschäftigten von
1. Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, mit mehr als 30 Beschäftigten, soweit diese im Schlacht- und Zerlegebereich eingesetzt sind, und
2. landwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich Sonderkulturbetrieben, mit mehr als zehn Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern, im Zeitraum des Einsatzes von Saisonarbeitskräften,
haben vor der erstmaligen Tätigkeitsaufnahme einen Antigen- oder PCR-Testnachweis zu erbringen. In den Fällen von Satz 1 Nummer 1 gilt für nicht-immunisierte Beschäftigte von Betriebsstätten, die im Schlacht- und Zerlegebereich über mehr als 100 Beschäftigte verfügen, für diese eine zusätzliche wöchentliche Testpflicht. Die Testnachweise sind dem Be-treiber jeweils auf Verlangen vorzulegen. In der Warnstufe gilt für nicht-immunisierte Beschäftigte der Betriebe im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine wöchentliche, in der Alarmstufe eine tägliche Testpflicht. Die Organisation und Finanzierung der Testung ob-liegt, soweit nicht anderweitig gewährleistet, dem Betreiber. In landwirtschaftlichen Betrieben gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht außerhalb von geschlossenen Räumen.

(2) Wer eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen betreibt, hat ein Hygienekonzept zu erstellen. Abweichend von § 7 Absatz 2 ist das Hygienekonzept bei dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Soweit dieses Mängel feststellt, ist das Hygiene-konzept umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes anzupassen.

(3) Auf Antrag des Betreibers kann das örtlich zuständige Gesundheitsamt Ausnahmen von den Testpflichten nach Absatz 1 für Beschäftigte eines Arbeitsbereichs zulassen, wenn der Betreiber im Rahmen eines spezifischen Hygienekonzepts Gründe darlegt, die eine Abweichung vertretbar erscheinen lassen.

(4) Der Betreiber hat eine Datenverarbeitung der Daten von Beschäftigten und Besuchern des Betriebs durchzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 sind ausschließlich die Daten von Beschäftigten zu verarbeiten.

Teil 3 – Schlussvorschriften
§ 20
Weitergehende Maßnahmen, Einzelfallentscheidungen, Modellvorhaben

(1) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung und aufgrund dieser Verordnung erlassenen Verordnungen unberührt.

(2) Das Sozialministerium kann den zuständigen Behörden im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht Weisungen für ergänzende regionale Maßnahmen bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen (Hotspotstrategie) erteilen.

(3) Im Einvernehmen mit dem Sozialministerium können die zuständigen Behörden Modell-vorhaben zulassen. Soweit sich Modellvorhaben nach Bewertung des Sozialministeriums bewährt haben, kann dieses weitere vergleichbare Vorhaben auf Antrag zulassen.

§ 21
Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für
1. den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen und
2. Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften so-wie Veranstaltungen bei Todesfällen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen, Anforderungen und sonstige ausführende Regelungen, insbesondere Hygienevorgaben, Obergrenzen der Personenzahl, Test- und Maskenpflichten, Zutritts- und Teilnahmeverbote, Betriebsuntersagungen, Modalitäten einer Notbetreuung und Anforderungen für eine Wiederaufnahme des Betriebs festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einverne-men mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Bibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Nummer 1 und Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen und das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg ein-schließlich der Aufgaben eines Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen sowie für das Bildungszentrum Justizvollzug Baden-Württemberg vom Justizmini-terium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Aus-nahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen und zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, festgelegt werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teil-habe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII, der Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII und der Frühen Hilfen,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe so-wie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, ins-besondere Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, festzulegen.

(4) Das Justizministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Justizvollzugsanstalten Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, 2. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderun-gen, insbesondere auch Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutritts-verbote,
3. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,
festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung
1. für den Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, Fitness-studios und Yogastudios und die Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie für den Betrieb von Tanz- und Ballettschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. für den Betrieb von Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
3. für den Betrieb von Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen und ähnli-

chen Einrichtungen
zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, ins-besondere Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die theoretische und praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung, die theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr sowie weitere Angebote der Fahr-schulen, die sich unmittelbar aus der Fahrerlaubnis-Verordnung oder dem Straßenverkehrsgesetz ergeben,
zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, ins-besondere Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizi-nische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne von § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, ins-besondere Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, ins-besondere Hygienevorgaben, Test- und Maskenpflichten sowie Zutrittsverbote, festzulegen.

§ 22
Verordnungsermächtigungen zu Absonderungspflichten

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu Absonderungspflichten und damit im Zusammenhang stehenden weiteren Pflichten und Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere
1. die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von haushaltsangehörigen Personen von Kontaktpersonen positiv auf das Coronavirus getesteter Personen sowie von mittels Selbsttest positiv getesteter Personen, sich einem Antigen- oder PCR-Test zu unterziehen, gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG
sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu vorzuschreiben.

§ 23
Verordnungsermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermäc-tigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Pol-zeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 24
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 keine medizinische Maske trägt,
2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines auf ihn aus-gestellten Impf- oder Genesenennachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Impf- oder Genesenennachweises betritt,
3. entgegen § 6 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 2, § 11 Absatz 1 Sätze 1 oder 4, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 2 Satz 3, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 einer Pflicht zur Überprüfung des Test-, Impf- oder Genesenennachweises nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Absatz 2 auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder keine Auskunft über die Umsetzung erteilt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten ganz oder teil-weise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung nicht ausschließt,
6. entgegen § 8 Absatz 3 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu den Kontaktdaten macht,
7. entgegen § 9 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 eine private Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 eine Veranstaltung unter Überschreitung der zulässigen Teilnehmerzahl oder Kapazität durchführt,
9. entgegen § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Sätze 1 oder 4, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 17 Absatz 2 Satz 1 an einer Veranstaltung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises teilnimmt oder eine Einrichtung ohne Vorlage eines auf ihn ausgestellten Testnachweises betritt,
10. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 das Hygienekonzept nicht vorlegt oder nicht umgehend anpasst,
11. entgegen § 10 Absatz 5 Satz 1, § 11 Absatz 2 Satz 2 oder § 13 Absatz 3 eine Veranstaltung durchführt oder einen Weihnachtsmarkt abhält, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
12. entgegen § 14 Absatz 2 Sätze 1 und 2 eine Sauna betreibt,
13. (aufgehoben)
14. entgegen § 14 Absatz 5 eine Kultur-, Freizeit- oder sonstige Einrichtung oder eine Einrichtung des Verkehrswesens betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
15. entgegen § 16 Absatz 4 eine Gastronomie, eine Vergnügungsstätte, eine Mensa, eine Cafeteria, eine Betriebskantine, einen Beherbergungsbetrieb oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen oder eine Datenverarbeitung durchzuführen,
16. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 einen Einzelhandelsbetrieb, ein Ladengeschäft, einen Markt, einen Handels- oder Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr oder eine ähnliche Einrichtung betreibt, ohne ein Hygienekonzept zu erstellen, oder einen Betrieb zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen betreibt, ohne eine Daten-verarbeitung durchzuführen,
17. entgegen § 18 Absatz 1 als Beschäftigter ein Testangebot nicht annimmt und eine Testung nicht durchführt oder durchführen lässt oder Nachweise über Testungen nicht aufbewahrt oder nicht zugänglich macht,
18. entgegen § 18 Absatz 2 als Selbstständiger eine Testung nicht vornimmt oder vor-nehmen lässt oder Nachweise über Testungen nicht aufbewahrt oder nicht zugänglich macht,
19. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 als Betreiber keine Testungen finanziert oder organisiert,
20. entgegen § 19 Absatz 2 ein Hygienekonzept nicht erstellt, nicht vorlegt, nicht umgehend anpasst oder nicht durchführt,
21. entgegen § 19 Absatz 4 eine Datenverarbeitung nicht durchführt.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 16. September 2021 in Kraft, abweichend hiervon tritt § 21 bereits am Tag der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 14. August 2021 (GBl. S. 714), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/) geändert worden ist, außer Kraft. Die aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Februar 2021 (GBl. S. 249) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 (GBl. S. 273, ber. S. 339), die durch Verordnung vom 19. März 2021 (GBl. S. 298) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 27. März 2021 (GBl. S. 343), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Mai 2021 (GBl. S. 417) geändert worden ist, oder die aufgrund der Corona-Verordnung vom 13. Mai 2021 (GBl. S. 431), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GBl. S. 501) geändert wor-den ist, oder die aufgrund der Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Ver-ordnung vom 23. Juli 2021 geändert worden ist (GBl. S. 665), oder die aufgrund der Verordnung vom 14. August 2021 (GBl. S. 714), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2021 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und im Internet abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktu-elle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/) geändert worden ist, erlassenen Verordnungen gelten bis zu ihrem Außerkrafttreten nach Absatz 2 Satz 2 fort.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen, die aufgrund dieser Verordnung oder den in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnungen erlassen wurden, außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben werden.

Stuttgart, den 15. September 2021
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Dr. Bayaz
Schopper	Bauer
Walker	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Gentges
Hermann	Hauk
Razavi	Hoogvliet
Bosch	

BERICHT AUS DEM GEMEINDERAT

Aktualisierung des Kindergartenbedarfsplans 2022 – 2026

Zum jetzigen Zeitpunkt verfügt die Gemeinde über 50 Betreuungsplätze für 1 bis 2-Jährige und 218 Betreuungsplätze für 3 bis 6-Jährige. Durch den Neubau Kinderhaus Montessori kommen ab dem Jahr 2023 noch einmal 29 Betreuungsplätze hinzu. Das Angebot kann hiermit seit 2018 verdoppelt und eine vielseitige Betreuung realisiert werden.

Damit dieses Betreuungsangebot auch in Zukunft gewährleistet werden kann, werden die verschiedenen Entwicklungen in der Gemeinde regelmäßig von der Verwaltung beobachtet und im Rahmen des Kindergartenbedarfsplans für die kommenden Jahre hochgerechnet. Der Bedarf an Betreuungsplätzen hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielweise der Geburtenrate und den Zu- und Wegzügen ab. Auch der Zuwachs durch die Erschließung von neuen Baugebieten oder die Zuweisungen in Anschlussunterbringungen müssen berücksichtigt werden.

Die Geburtenzahlen der vergangenen Jahre sind sehr sprunghaft. Während im Jahr 2019 insgesamt 57 Geburten dokumentiert werden konnten, waren es im Jahr 2020 bereits 71 Geburten. Ebenfalls höher als erwartet, fiel der Zuwachs durch Neubaugebiete im Jahr 2020 aus. Dieser Zuwachs sowie die unvorhersehbar hohe Geburtenzahl, sind Gründe für die kurzfristig erhöhte Nachfrage im U3-Bereich.

Um dieser Nachfrage nachzukommen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 entsprechend dem Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen, kurzfristig zu reagieren. Der vollständig eingerichtete Raum in der Grundschule in Allensbach wird für eine weitere Krippengruppe ab Januar 2022 reaktiviert. Der Kinderschutzbund übernimmt die Betreuung dieser zusätzlichen Krippengruppe und die Betriebskosten werden von der Gemeinde mit rund 90.000 € pro Jahr getragen.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird auch in den kommenden Jahren stetig aktualisiert, die Entwicklungen beobachtet und falls notwendig entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

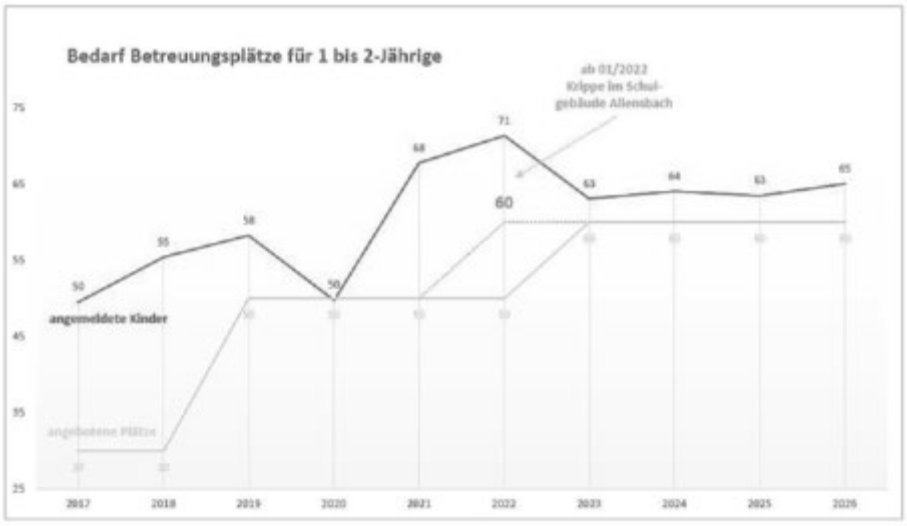

Marienschlucht – Antrag auf Tourismusförderung

Mit der Fertigstellung der Schiffsteganlage durch die Gemeinde Bodman-Ludwigshafen und der Ausweisung des Wanderwegs ab Wallhausen über den Burghof, sind die ersten Maßnahmen, die Marienschlucht wieder begehbar zu machen, abgeschlossen.

In der zweiten Phase zur Wiedereröffnung der Marienschlucht, geht es vor allem um die Sicherung des Mondfelsens und die Erstellung einer neuen Steganlage durch die Schlucht in ca. 10 m Höhe. Die geplante Steganlage soll zu einem Großteil entlang des bereits in den 2000er mit Leitplanken gesicherten Hangs führen. Zur Umsetzung der zweiten Phase werden durch die kurze Bauzeit von August bis Dezember aufgrund der artenschutzrechtlichen Schutzfristen insgesamt 2 Jahre benötigt.

Die Kosten der zweiten Phase liegen bei ca. 1,87 Mio. €, von denen 40 % von den beteiligten Kommunen zu tagen sind. Für die Gemeinde Allensbach belaufen sich die Kosten somit auf ca. 250.000 €. Die restlichen 60 % sollen durch eine Tourismusförderung des Landes bereitgestellt werden. Der Gemeinderat hat in der vergangenen Sitzung vom 19. Oktober 2021 beschlossen, diesen Zuschussantrag gemeinsam mit der Stadt Konstanz und der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen zu stellen.

Senkung der Müllgebühren

Die Abfallbeseitigung wird bei der Gemeinde im Rahmen eines zweijährigen Gebührenhaushaltes betrieben, welcher ab dem 1. Januar 2022 aktualisiert werden muss. Hierbei soll an der grundsätzlichen Organisation der Abfallbeseitigung in den kommenden Jahren nichts geändert werden.

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung vom 19. Oktober 2021 der Senkung der Müllgebühren für die Jahre 2022 und 2023 zugestimmt. Für die ausführliche Kalkulation wurde die Firma Allevo beauftragt. Aufgrund einer Gebührenüberdeckung in den Jahren 2017 und 2018 werden den Haushalten rund 65.000 € gutgeschrieben. Wie hoch die Senkung der Müllgebühr pro Haushalt ausfällt, ist abhängig von der Personenzahl im Haushalt sowie der genutzten Behältergröße. Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 wurde vom Gemeinderat ebenfalls beschlossen.

DAS KULTUR- UND TOURISMUSBÜRO INFORMIERT

Allensbach Hat's

Do, 25. November

VOCAL NIGHT Allensbach Vol.
»We3« | »QUARTONAL« | »anders«

Ein Abend – Drei Acts. Ein Festival des Gesangs mit drei unterschiedlichen Vokalensembles. Die 1. Allensbacher a-cappella-Nacht - ein Muss für Freunde der Vokalkunst.

Moderation: Peter Martin Jacob.
Ein Festival des Gesangs und ein Muss für Freunde der Vokalkunst.

Weitere Infos zu den Bands unter
www.allensbach.de

Restkarten € 30.- / € 28.- erm.
20 Uhr | Bodanrückhalle*
2G-Nachweis

Di, 11. Januar 2022

PIPPO POLLINA &
Palermo Acoustic Quintet
Canzoni Segrete Tour

Im Januar 2022 erscheint das 24. Album des sizilianischen Singer-Songwriter Pippo Pollina „Canzoni segrete".

Mit über 4000 Konzerte europaweit ist er einer der beliebtesten italienischen Liedermacher. Pollina besticht durch seine unbändige Kreativität, mit der er seit mehr als 35 Jahren auch seine vielen treuen Fans immer wieder überrascht. Sei es mit lyrischen Balladen, poetischen Protestliedern oder rockigen Songs: Pollinas Sprache bleibt immer sensibel und zart. Neben seinen Konzerten mit seiner Band hat er auch mit unzähligen internationalen Künstlern zusammengearbeitet, wie z.B.: Georges Moustaki, Franco Battiato, Inti Illimani, Konstantin Wecker, Rebekka Bakken, Charlie Mariano oder Werner Schmidbauer & Martin Kälberer.

KAT II: € 33,- / € 30,- erm.
20 Uhr | Bodanrückhalle*
2G-Nachweis

Allensbach Entdecken

Sa, 6. November

Streifzug auf alemannische Art
Ein Rundgang mit Imbiss,
garniert mit heiteren Geschichten

Bei einem einstündigen Ortsrundgang, bestückt mit alemannischen Geschichten und heiteren Anekdoten von Ludwig Egenhofer, lernen Sie Allensbach früher und heute kennen. Zum Abschluss verwöhnt Sie Bodenseekoch Klaus Neidhart mit einem kleinen Imbiss regionaler Produkte. Ein Gläschen Allensbacher Wein darf dabei nicht fehlen.

11 Uhr | Kultur- und Tourismusbüro
€ 15,- | € 12,- mit BCW
Anmeldung erforderlich | 2G-Nachweis

VORSCHAU

Adventliche Streifzüge
durch Allensbach
an den Adventssonntagen

Streifzug durch Allensbacher Gassen im Advent mit Anekdoten zu weihnachtlichem Brauchtum und einer Überraschung, die hier nicht verraten wird. Ausklang bei einem Glas Punsch beim Christbaum am Rathaus.

17 Uhr | Kultur- und Tourismusbüro
€ 6,- | € 4,- mit BCW
Anmeldung erforderlich | 3G-Nachweis

Bitte beachten Sie:

Am Freitag, den 29. Oktober 2021 ist das Kultur- und Tourismusbüro Allensbach aufgrund einer internen Mitarbeiter-Schulung geschlossen. Für Fragen oder Karten-Reservierungen sind wir jedoch gerne telefonisch für Sie erreichbar.

Allensbach
MÜHLENWEGMUSEUM
Eine literarische Ausstellung

Sa. 6. November

FÜHRUNG DURCH DAS MUSEUM
»Fritz Mühlenweg«

Führung durch die literarische Ausstellung mit Monika Leister (MA). Der Schriftsteller und Maler Fritz Mühlenweg durchreiste 1927 – 1932 drei Mal die Mongolei. Seine Begegnungen und Eindrücke verarbeitet er später in Allensbach in Erzählungen, Bildern und in seinem preisgekrönten Roman.

14 Uhr | MMA im Bahnhof
Anmeldung erforderlich
2G-Nachweis
€ 5.- | Ermäßigung mit BCW

WildeWochen
am Westlichen Bodensee
Neu, lecker, erlebnisreich:
bis 28. November 2021

Für Genießer und Entdecker, die den Bodensee bisher in erster Linie mit Fisch in Verbindung bringen, ermöglichen die Wilden-Wochen neue, anregende SinnesImpulse mit Wildmenüs aus heimischen Wäldern, exzellenten SeeWeinen, herbstlichen Wanderungen und genussvollen Schifffahrten. Seit Jahrhunderten sind Wildgerichte hier Tradition. Die Rezepte wurden teilweise über Generationen weitergegeben, wiederentdeckt und neu interpretiert.

Alle Infos zu den Aktionen und
Teilnehmenden Restaurants:
www.allensbach.de

TIPP: In Allensbach ist das Landgasthaus Mindelsee bis zum 8. November mit einem Wild-Menü mit dabei!

KULTUR- UND TOURISMUSBÜRO
MÜHLENWEGMUSEUM
PRIVATE MUSIKSCHULE
Konstanzer Straße 12 | im Bahnhof
Tel. 80135 | tourismus@allensbach.de
www.allensbach.de
Social Media: ALLENSBACH AM BODENSEE

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Neues Forst-Fahrzeug für die Waldarbeit

Seit dem 1. Oktober 2021 sind die Forstwirte der Gemeinde Allensbach auch in verschiedenen Nachbarwäldern im Einsatz. Im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags übernimmt die Gemeinde Allensbach einen Teil der Waldarbeit u.a. im Konstanzer oder Reichenauer Forstrevier. Für diese Aufgabe hat die Forstwirtgruppe Allensbach nun ein neues Fahrzeug erhalten, das eigens für den Einsatz im Wald gebaut ist.

Seit August 2021 sind bei der Gemeinde Allensbach drei Forstwirte beschäftigt, die auf rd. 270 Hektar im Allensbacher Wald im Einsatz sind. Die Forstwirtgruppe hat sich im laufenden Jahr neu zusammengesetzt, nachdem nach über 45 Dienstjahren im Gemeindewald Ende 2020 der Forstwirt Franz Scheppe in den wohlverdienten Ruhestand eingetreten ist. Sein Bruder Ernst Scheppe ist ähnlich lange bei der Gemeinde als Waldarbeiter beschäftigt und immer noch im Allensbacher Wald tätig. Zum 1. Januar 2021 konnte Wolfgang Eckert aus Hegne als Nachfolger für Franz Scheppe und als Vorarbeiter für die Forstwirtgruppe der Gemeinde gewonnen werden. Als dritter Forstwirt komplettiert seit dem 1.8.2021 Pascal Eckert, ebenfalls aus Hegne, die Gruppe.

Neben der Pflege des Allensbacher Waldbestands wird das Team seit Oktober vereinzelt auch in den Waldrevieren der Gemeinde Reichenau, der Stadt Konstanz, der Spitalstiftung Konstanz, des Klosters Hegne und auch der Mainau tätig. Insgesamt bewirtschaftet die Allensbacher Forstwirtgruppe somit bis zu 1.700 Hektar Waldfläche.

Für diese Herausforderung hat die Gemeinde Allensbach ein neues Fahrzeug angeschafft. Dies hatte der Gemeinderat im März 2021 beschlossen, nachdem klar war, dass das langgediente Privatfahrzeug von Franz Scheppe für die neuen Aufgaben nicht mehr eingesetzt werden kann.

Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen VW Transporter 6.1 mit Doppelkabine und Aufbau für Forstgeräte und -maschinen. Die Ausstattung ist speziell an den Einsatz im Wald angepasst. So umfasst die Sonderausstattung beispielsweise verstärkte Stabilisatoren, Federung und Dämpfung oder einen Unterfahrschutz, Standheizung und ein Notrufsystem. Der Pritschen-Aufbau stammt von der Firma Bott aus Stockach uns ist ebenfalls eine Sonderausführung für Forstfahrzeuge. Die ist so auch bei den Fahrzeugen von Forst Baden-Württemberg im Einsatz und bietet u.a. Platz für 8 Motorsägen und die notwendigen Maschinen und Geräte.

Anfang Oktober wurde das Fahrzeug vom Hersteller ausgeliefert und an die Firma Bott überbracht, die den Spezialaufbau angefertigt hat. Anschließend wurde der Transporter von der Firma Bruder bedruckt. Am 14. Oktober konnte das Autohaus Brodmann dann das neue Fahrzeug an Bürgermeister Friedrich und die Forstwirtgruppe übergeben. Das Fahrzeug ist nach der Beladung nun einsatzbereit und wird künftig in den Forstrevieren auf dem Bodanrück seine Dienste leisten.

Warnstufe nach der Corona-Verordnung eventuell ab Freitag möglich

Die Corona-Maßnahmen orientieren sich schon seit einiger Zeit nicht mehr an der sog. 7-Tage-Inzidenz der Infektionen.
Seit der letzten Änderung der Corona-Verordnung ist ein anderer Wert ausschlaggebend:
Für die Beurteilung werden die Durchschnittswerte der Krankenhauseinlieferungen und die Intensivbettenbelegung mit Covid-Patieten herangezogen.
Weitergehende Maßnahmen werden u.a. dann ausgerufen, wenn die Intensivbetten-Auslastung im Land an zwei aufeinander folgenden Tagen bei über 250 Patienten liegt.
Zum Redaktionsschluss des Mitteilungsblattes lag der Wert bereits bei 234 Fällen.
Am Freitag oder am Wochenende könnte somit eventuell die sog. „Warnstufe" von der Landesregierung verkündet werden. Das bedeutet, dass wieder strengere Maßnahmen für zahlreiche Lebensbereiche in Kraft treten.
Die dann geltenden Maßnahmen finden Sie in der gesondert abgedruckten Tabelle zum Stufenmodell unter der Überschrift „Warnstufe".
Es sei an dieser Stelle aber nochmals darauf hingewiesen, dass aktuell (Stand: Donnerstag 28.10.) noch die sog. Basis-Stufe gilt. Die Warnstufe wird von der Landesregierung ggf. am Freitag über die üblichen Medien verkündet, wenn die o.g. Grenzwerte entsprechend überschritten werden.
Weitere Details finden Sie in der aktuell gültigen Corona-Verordnung, die unter den amtlichen Bekanntmachungen abgedruckt ist.

LOKALE AGENDA 21 ALLENSBACH

Arbeitskreis Gesundheit

Qigong auf dem Berg – neue Anfangszeiten
Die Qigong-Gruppe trifft sich ab November nun
mittwochs von 14:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags von 10:30 bis 11:30 Uhr

am Aussichtspunkt auf dem Höhrenberg, um gemeinsam mit Christiane Konzak Qigong-Übungen zu machen. Wenn sich keine Corona-bedingten Änderungen ergeben.

Die Teilnahme ist selbstverantwortlich, kostenlos und ohne vorherige Anmeldung möglich. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Bitte achten Sie auf bequeme Kleidung. Bei Sturm, Gewitter oder Regen entfällt der jeweilige Termin. Weitere Informationen erhalten Sie bei Christiane Konzak, Tel.: 07533 1885.

Wir in Kaltbrunn

Viele fleißige Hände halfen beim Sammeln des Streuobstes an einem strahlenden Samstagmorgen in Kaltbrunn mit. Und so konnten die Mitglieder der Agenda-Gruppe „Wir in Kaltbrunn" 360 kg Obst zur Mosterei bringen.

Die daraus gewonnen 230 Liter Saft lassen sich nicht nur die Kinder schmecken.

Corona-Testzentrum im Torkel am 01.11.2021 geschlossen

ZU VERSCHENKEN

Haben auch Sie etwas, das Sie nicht mehr gebrauchen können? Alles, was zum Wegwerfen zu schade ist, kann hier in einer kostenlosen Kleinanzeige zum Verschenken angeboten werden.
Wenden Sie sich bitte an: Bürgermeisteramt, Tel.: 801-24, oder per e-mail an mitteilungsblatt@allensbach.de

Jugendmountainbike
Fahrradhelm
Tel.: 4505

Wäschetrockner
Tel.: 8032184

3-türiger Spiegelschrank
Tel.: 0172/9731514

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Eheschließung

23.10.2021
Tress, Philipp Christoph und Späth, Michaela, Hafnerstr. 8, 78476 Allensbach

Sterbefall

22.10.2021
Straßer, Anna, Konradistraße 14, 78476 Allensbach

Die Bücherei ist geöffnet!

Nach der Coronaverordnung des Landes gilt in Büchereien die 3G-Regel.
Die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltags-Maske) gelten ebenso.

- **3-G-Zertifikat bereit halten. Kinder brauchen keine Tests vorzuweisen.**
- **Eintritt nur mit Mund-Nasen-Schutz**

Abholen vorbestellter Medien (Online-Katakolg) und Zurückbringen ist auch ohne Zertifikat möglich. Vorbestellungen über den Online-Katalog werden bis zur nächsten Öffnungszeit von uns rausgesucht und können dann abgeholt werden. Bitte klingeln!

Öffnungszeiten: Dienstag 17 -19 Uhr und Freitag 16 – 18 Uhr

Aktuelle Infos immer unter: www.bibkat.de/allensbach

KIRCHENNACHRICHTEN

KATH. PFARRGEMEINDEN ST. NIKOLAUS UND ST. JOSEF

Gottesdienste

Samstag, 30. Oktober
10.30 Uhr Taufe von Frida Spiegel und Luis Kopp in St. Nikolaus
18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Martin, KN-Wollmatingen

Sonntag, 31. Oktober – 31. Sonntag im Jahreskreis
9.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Nikolaus, Allensbach
Seelenamt für: Salvatore D' Agate
11.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Gallus, KN-Fürstenberg

Montag, 01. November – Allerheiligen
9.00 Uhr Eucharistiefeier an Allerheiligen in St. Josef Langenrain, anschl. Gräberbesuch
9.00 Uhr Eucharistiefeier an Allerheiligen in St. Martin, KN-Wollmatingen
11.00 Uhr Eucharistiefeier an Allerheiligen in St. Nikolaus, Allensbach
14.30 Uhr Gräberbesuch auf dem Friedhof Allensbach
14.30 Uhr Gräberbesuch auf dem Friedhof Wollmatingen

Dienstag, 02. November – Allerseelen
Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
19.00 Uhr Eucharistiefeier an Allerseelen für die Verstorbenen unserer Pfarreien in St. Nikolaus, Allensbach
19.00 Uhr Eucharistiefeier an Allerseelen für die Verstorbenen der Pfarreien St. Gallus und St. Martin in St. Gallus, KN-Fürstenberg

Mittwoch, 03. November
18.00 Uhr Friedensgebet im Pfarrheim St. Nikolaus

Donnerstag, 04. November – Heiliger Karl Borromäus, Bischof von Mailand
9.30 Uhr Eucharistiefeier der Kath. Frauengemeinschaft in St. Nikolaus, Allensbach
Im Gedenken an: Jürgen Längle
Jahrtag für: Franz Xaver Volle

Bei Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Religionsausübung im Sinne von § 12 Abs. 1 CoronaVO müssen die Besucher während der Veranstaltung eine medizinische Maske oder FFP2 Maske tragen.

KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Kloster Hegne – Gottesdienst in der Krypta

Eucharistiefeier,
Samstagabend 18:30 Uhr in der Krypta
(max. 30 Personen, die Kontaktdaten werden registriert)
Die Krypta ist täglich von 07.30 - 17.30 Uhr für Beterinnen und Beter geöffnet. Nur am Samstag wird sie wegen hygienischer Maßnahmen im Blick auf den Abendgottesdienst um 17 Uhr geschlossen und dann 15 Min. vor Gottesdienstbeginn wieder geöffnet. Die Klosterkirche bleibt bis auf weiteres für externe Besucher geschlossen.
Die Schwestern sind in ihrem Beten all denen verbunden, die sich der Gebetsgemeinschaft mit dem Kloster zugehörig fühlen.

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Geänderte Öffnungszeiten im Pfarrbüro während der Herbstferien (02.11.-07.11.)

Dienstag: 9.00 – 11.00 Uhr
nachmittags geschlossen
Donnerstag: 9.00 – 11.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen

Tel: 9312-0
Fax: 9312-20
E-Mail: Pfarramt.nikolaus@kath-wa.de
Internet: www.kath-wa.de

Pfarrer Marcus Maria Gut
Urlaub vom 02.-16.11.21
E-Mail: Gut@kath-wa.de

Diakon Martin Beck
Tel: 9312-12
0176/30041212
E-Mail: Beck@kath-wa.de

Sabine Späth (Hausmeisterin Pfarrheim und Kirche St. Nikolaus)
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 10.00 Uhr
Telefon: 9312-16
E-Mail: Spaeth@kath-wa.de

Wir bitten Sie, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Handdesinfektionsmittel wird bereitgestellt.

Kindergottesdienst St. Martin an der See-Bühne

Herzlich laden wir euch zum Kindergottesdienst am Samstag, 13. November 2021, um 17:00 Uhr an der See-Bühne ein. Damit möglichst viele Lichter leuchten, bitten wir alle Kinder und Erwachsene eine Laterne mitzubringen. Bei Dauerregen findet der Kindergottesdienst in der Kirche St. Nikolaus statt. Eure Anmeldung im Pfarrbüro erleichtert uns die Planung: pfarramt.nikolaus@kath-wa.de oder 93120. Wir freuen uns auf euch!

Elisabethenfeier

Die Frauengemeinschaft lädt alle Frauen ein zur
Elisabethenfeier am Mittwoch, den 24. November 2021.
Beginn um **19.00 Uhr** in der St. Nikolauskirche, Allensbach, anschließend gemütliches Beisammensein im Pfarrheim.

Kommt – egal welcher Konfession – (oder vielleicht zum ersten Mal?) und feiert mit uns –wie bisher! -.
Bitte beachtet die dann geltenden Corona-Bestimmungen.

Kloster Hegne – Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne

Infos zu den Kursen bei der Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne
unter 807-700 oder www.theodosius-akademie.de, E-Mail: info@theodosius-akademie.de

Und jetzt...? – Einladung zur neuen Ausstellung im Hotel St. Elisabeth
Und jetzt...? Unter diese Frage stellten die beiden Künstler Rosemarie und Karl Vollmer ihre aktuelle Ausstellung, die am ersten Oktobersonntag mit einer Vernissage im Hotel St. Elisabeth eröffnet wurde. Der Kunsthistoriker Clemens Ottnad führte in die Ausstellung ein, den musikalischen Rahmen gestaltete Wolfgang Daiss mit Gitarre und Laute.
Zu sehen sind 80 Werke, Malerei, Zeichnungen und Objekte, von denen die meisten in den letzten beiden Jahren entstanden sind, also in den Monaten der Pandemie.
Und jetzt...? „Gerne schließen wir uns mit dieser Ausstellung der Einladung der beiden Künstler an, darüber nachzudenken und auch miteinander ins Gespräch zu kommen, welche „Normalität" es denn sein soll, zu der wir so gerne und schnell wieder zurückkehren und die Pandemie hinter uns lassen wollen" (Peter Stengele, Kurator, im Ausstellungsführer).
Die Ausstellung kann bis 16. Januar 2022 täglich von 10-17 Uhr besichtigt werden. Die Besucher und Besucherinnen sind gebeten, die aktuellen Corona-Regeln zu beachten.
Einen Video-Mitschnitt des Einführungsvortrags von Clemens Ottnad finden Sie auf dem Youtube-Kanal der Theodosius Akademie.

Tag der Stille
Samstag, 04.12.2021 09:30 bis 17:00 Uhr
Anmeldeschluss: Mittwoch, 17.11.2021
Leitung: Cordemann, Markus R. T.
Ein Tag zum Stillwerden, Hören, Kraft schöpfen und vielem mehr
Sie möchten für einen Tag aus der Hektik des Alltags heraustreten und Abstand gewinnen? Sie möchten einen Tag zum Stillwerden, Hören und Kraft schöpfen erleben? Unser Tag der Stille möchte Ihnen genau dies ermöglichen. Das Meditieren biblischer Texte, spirituelle Impulse, Zeiten in der Gruppe und für sich, die Möglichkeit zum kreativen Gestalten oder dem Erleben der Natur sowie eine liturgische Feier und die Möglichkeit zur Anbetung sind Bestandteile eines Tags der Stille. Der Tag wird im Schweigen verbracht.

Grundlagenseminar
Achtsamkeitsbasierte Stressbewältigung am Arbeitsplatz (und darüber hinaus)
Samstag, 11.12.2021, 09:30 Uhr bis Sonntag, 12.12.2021, 18:15 Uhr
Anmeldeschluss: Mittwoch, 10.11.2021
Leitung: Rapp, Anja
Ein Wochenendkurs auf der Basis von MBSR
Der Wochenendkurs orientiert sich an dem klassischen und effektiven Programm „Mindfulness Based Stress Reduction, kurz MBSR. Es beinhaltet meditative Übungen in Ruhe und Bewegung und wird ergänzt durch wissenschaftlich fundierte Ansätze aus Psychologie und Stressforschung, deren gesundheitsfördernde, stressreduzierende und die Lebensqualität steigernde Wirkung durch zahlreiche internationale Studien belegt ist. Sie lernen eine größere innere Ruhe zu erreichen und gleichzeitig Ihre Wahrnehmung von Gedanken, Gefühlen und Körperempfindungen zu vertiefen.

Gelegenheit zum Empfang des Sakramentes der Versöhnung (Beichte)

Frieden, Gerechtigkeit und Versöhnung liegen den meisten Menschen am Herzen. Doch vieles macht uns unruhig, manches tragen wir unversöhnt mit uns herum und manchmal quälen uns Fragen, über die wir gerne sprechen möchten. Eine Gelegenheit zum Empfang des befreienden Sakramentes der Versöhnung (Beichte) ist am 06.11. zwischen 14 und 16 Uhr im Haus Ulrika.

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Friedensgebet Dorfkapelle Hegne – 02. November

Das Friedensgebet in Hegne findet wieder und bis auf Weiteres vor Ort statt - wir laden Sie herzlich ein, an jedem 1. Dienstag im Monat um 19:30 Uhr in die Dorfkapelle zu kommen, um dort gemeinsam für den Frieden in der Welt - im Großen wie im Kleinen - zu beten.
Es gelten die üblichen Corona-Hygieneregeln für Gottesdienste (0 G, Kontaktdatenerfassung) Bitte bringen Sie eine medizinische oder FF-P"-Maske mit. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Herzliche Einladung zum Friedensgebet in Allensbach

am Mittwoch, 03. November 2021, 18:00 Uhr im kath. Pfarrheim, Raum Franziskus
zum Thema**: Der Friede als Weg der Hoffnung: Gebete sind wie Strickleitern.**
Gebete sind wie Leitern ins Leben. Wer betet, steigt hinauf und gewinnt eine neue Perspektive. Wer betet, spürt, wie Gottes Güte hinabsteigt und uns neue Kraft erwächst.

EVANG. KIRCHEN-GEMEINDE ALLENSBACH

Gottesdienste in der und um die Gnadenkirche:

Sicherheitsstandards gemäß KGR-Beschluss und innerkirchlich aktuell geltenden Standards.

Freitag 29.10.
19.00 Uhr 200 Jahre Badische Union:
Historischer Vortrags-Abend mit Michael Kicherer:
„‚Wohl und innig vereintes Ganzes' ... zur Geschichte der Badischen Union und ihrer Gegenwartsrelevanz"

Samstag 30.10.
11.00 Uhr Konfirmation:
Kim Jost, Benjamin Wertke
14.00 Uhr Konfirmation:
Elias Schlenk, Rosalie Hoffmann

Sonntag 31.10.
10.00 Uhr und 11.00 Uhr
– Reformationstag –
200 Jahre Badische Union:
Veranstaltungsreihe:
„200 Jahre Badische Union"
Predigt: „Johann Peter Hebel: Leben im Dialog"
Pfarrerin **Barbara Kündiger –**
Musikalische Gestaltung:
Kirchenchor.

Dienstag 02.11.
20.00 Uhr Posaunenchor „Bodanrück"
In Allensbach im Gemeinderaum,
Ltg.Werner Engelhardt

Mittwoch 03.11.
10.00 Uhr Ökumenischer Bibelkreis
in der Gnadenkirche
19.30 Uhr Kirchenchor –
ab November unser Chorprojekt:
„Hirtenlieder" – Singen im Advent!
Wir starten durch unter Projektleitung durch Amelie Stier.
Wir präsentieren „Hirtenlieder", Gesänge aus der Welt der Hirten und der Bergregionen Europas: Schlichte, berückend schöne Chorsätze.
Projektteilnahme: Anmeldung erforderlich über (pfarramt@ev-kirche-allensbach.de od. 6310 (AB)). Verbindliche Teilnahme bis zum 2. Advent.
Proben: Immer Mittwochabend und am Samstag, den 20.11.
Aufführung:
Sonntag 05.12.. - Mitmachen? - Gerne!
Kontakt: Chr. Ulrich Tel. 940385

Donnerstag 04.11.
20.00 Uhr Allensbacher Vokal Ensemble (AVE)
Leitung: Philipp Heizmann

Freitag 05.11. Pfadfindergruppen
17.00 Uhr, Gnadenkirche Allensbach
Gruppe A = Wölflinge der 2. - 4. Klasse: alle zwei Wochen, in den ungeraden Kalenderwochen
Gruppe B = Wölflinge der 5. - 6. Klasse: alle zwei Wochen, in den geraden Kalenderwochen
17:30 Uhr, Treffpunkt Gnadenkirche Allensbach
Jungpfadfinder 7. - 9. Klasse

Gottesdienst immer auch hier:
- **Gottesdienste im Net:** www.ekiba.de/kirchebegleitet
- **TV-Gottesdiensten, z.B. unter** www.zdf.fernsehgottesdienst.de **zu den Sendungen von Bibel-TV und ERF (Evangeliums-Rundfunk)** www.erf.de/erf-plus/audiothek
- zu **virtuellen und Video-Gottesdiensten des Kirchenbezirkes** für Kinder und Erwachsene unter www.ekikon.de
- An jedem Sonntag gibt es um 10 Uhr einen **digitalen Gottesdienst für Kinder von den Kindergottesdienstverbänden der EKD** auf dem eigenen youtube Kanal:

https://www.youtube.com/channel/UC87i-poc-d6-7kC17II4XOzA
Daneben finden sich unter www.rpi-baden.de – Kinder und Familien, sowie unter www.ekiba.de/kindergottesdienst Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

Pfarramt

Das Büro des Pfarramtes ist am Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.

Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub (Vors.), Tel.: 935 485,
Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: 6310,
Mail: frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.

„JUGEND HILFT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig, Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
E-Mail-Adresse der christlichen Pfadfinder: gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

Leitwort für die kommende Woche

Einen anderen Grund kann niemand legen, als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. (1. Kor. 3,11)

KINDERGÄRTEN & SCHULEN

Informationen zur Kinderferienbetreuung 2022 in Allensbach

Auch im Jahr 2022 gibt es wieder eine verlässliche Ferienbetreuung für Kinder in Allensbach - unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Kinder. Nachfolgend erhalten Sie dazu umfassende Informationen.

Wer kann dabei sein?
- Grundschulkinder (1. bis 4. Klasse)
- Schulanfänger (d. h. Kinder, die zum Schuljahr 2022 erstmals eingeschult werden) können für die Termine ab den Pfingstferien angemeldet werden.

Welche Zeiten werden angeboten?
Die Betreuung findet jeweils von 7:30 bis 16:00 Uhr statt an folgenden Tagen:
- Osterferien vom 19.04.-22.04.2022,
- Pfingstferien vom 07.06.- 10.06.2022 und 13.06.- 17.06.2022 (am 16.06. KEINE Betreuung)
- Sommerferien von 28.07.- 12.08.2022 und 29.08.- 09.09.2022
- Herbstferien von 31.10.- 04.11.2022 (am 01.11. KEINE Betreuung)

Die Betreuer/innen werden für die Kinder wieder ein abwechslungsreiches Ferienprogramm zusammenstellen. Damit Ausflüge und Projekte durchgeführt werden können, wird eine feste „Kernzeit" von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr festgelegt. In diesem Zeitfenster sollten möglichst alle angemeldeten Kinder am Programm teilnehmen.

Anmeldung:
Ab sofort in der Schulkinderbetreuung bei Frau Joos oder Frau Chirico oder über Email an schulkinderbetreuung@allensbach.de. Die Anmeldeformulare stehen auch unter www.gemeinde-allensbach.de für Sie zum Download bereit.

Anmeldeschluss:
Jeweils 3 Wochen vor Beginn der Ferien.

Kosten:
Die Betreuungskosten pro angemeldetem Tag (07:30 – 16:00 Uhr) betragen 13,50 € je Kind. Etwaige weitere Aufwendungen für besondere Veranstaltungen (Eintritte oder Fahrtkosten, Essensgeld etc.) werden bei der Endabrechnung berücksichtigt.

Verbindlichkeit der Anmeldung
Sobald schriftliche Zusage erteilt sind, ist die Anmeldung rechtsverbindlich. Nach Erhalt der Zusage ist eine kostenfreie Abmeldung leider nicht mehr möglich. Wir bitten um Verständnis, dass für eine Stornierung unter 2 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienwoche 30,00 € Stornogebühren berechnet werden.

Essen:
Wie bei dem Mittagstisch in der Schule besteht wieder die Möglichkeit, dass die Kinder ein Mittagessen einnehmen können. Die Essensanmeldung kann noch **1 Woche vor Beginn** der jeweiligen Ferienbetreuung gebucht werden.

KINDER- UND FAMILIENZENTRUM ALLENSBACH

Babysitterkurs am 6.11.2021
Für Jugendliche ab 14 Jahren bietet der Kinderschutzbund Konstanz im Kinder- und Familienzentrum Allensbach, Höhrenbergstraße 8 wieder einen Babysitterkurs mit Zertifikat an. Dieser findet am Samstag, den 6. November von 9:00-13:00 Uhr und 14:00 bis 18:30 Uhr unter der Leitung von Kinderkrankenschwester Beate Herbst statt.

Kosten: 25€, Anmeldung ab sofort unter 07531/67900 oder Mail kontakt@kinderschutzbund-konstanz.de.

TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

MEIN PLATZ IM ALTER e.V.
FÖRDERVEREIN

Das Geheimnis des QR-Codes und der digitale Impfausweis

Spätestens als Sie die Bestätigung über Ihre erfolgreiche Corona-Impfung in Händen hielten,haben Sie sich gefragt, was es mit den komischen verpixelten Quadraten auf sich hat. Antworten dazu und die praktische Nutzanwendung des sogenannten QR-Codes gibt Ihnen die **Computeria am 08. November 2021, 17:00 Uhr** im Vereinsheim, Radolfzellerstraße 25. (Zugang mit 3G)

An praktischen Beispielen wird gezeigt, wie Ihre Impfbescheinigung auf Ihr Smartphone gebracht wird und wie man dieses nutzen kann, z.B. um sich damit auszuweise

FANFARENZUG KALTBRUNN 1971

Der Fanfarenzug Kaltbrunn probt seit 30.09.21 wieder.

Die Proben finden immer donnerstags um 20 Uhr im Feuerwehrhaus Kaltbrunn statt.

Wer Lust hat mitzumachen, meldet sich bei Helmut Renner, Tel.: 3983

Jahreshauptversammlungen der Vereine Allensbach

TRACHTENGRUPPE ALLENSBACH

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Trachtengruppe Allensbach e.V. findet am Montag, den 15. November 2021 um 20.00 Uhr im Vereinsheim statt.
Bitte beachten: Einlass erfolgt nur mit der 3G – Regel!

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Kassiers

4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl neue Vorstandschaft
7. Termine 2021/2022
8. Wünsche & Anträge, Sonstiges

Wünsche und Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

AUS DEM SPORTLEBEN

SPORTVEREIN ALLENSBACH 1907

Handball

Auswärtsfahrt zum Spitzenspiel
Frauenhandball, 3. Liga, Staffel F: TSV Haunstetten – SV Allensbach; Samstag, 30.10.21, 18.15 Uhr
Am kommenden Samstag treten die Drittligahandballerinnen des SV Allensbach nach einem spielfreien Wochenende beim TSV Haunstetten an. Das Team aus dem Augsburger Stadtteil grüsst nach sechs Partien ungeschlagen von der Tabellenspitze. Als Drittplatzierter gastieren die «Hühner» also zum Spitzenspiel. Das es dort nicht einfach wird die Punkte zu holen, mussten mit dem TSV Wolfschlugen und dem HCD Gröbenzell die weiteren beiden Mannschaften aus dem Führungsquartett der Tabelle bereits feststellen – auch wenn beide Spiele denkbar knapp für den TSVH ausgingen. Nach dem Abstieg aus der 2. Bundesliga im Jahr 2017 schaffte der langjährige Trainer Herbert Vornehm in Haunstetten den Umbruch und führte in den letzten Jahren viele junge Spielerinnen an das Drittliganiveau heran. Nach Platz sieben (Saison 18/19) und fünf (19/20) sowie einem zwischenzeitlichen siebten Rang in der abgebrochenen Spielzeit 20/21 scheint der TSV zurück zu alter Stärke gefunden zu haben. Vor allem dass mit Patricia Horner, Anja Niebert und Sarah Irmler erfahrene Kräfte weiterhin dabei sind, war in den ersten Partien ein Erfolgsgarant. Irmler führt aktuell mit 48 die Torschützenliste der Drittligastaffel Fan.
Ein hartes Stück Arbeit kommt also auf das Team von Sandra Reichmann und Oliver Lebherz zu. Doch nach dem Derbysieg gegen den TuS Steisslingen fahren die Allensbacherinnen mit breiter Brust und hochmotiviert nach Haunstetten. Bei einem Erfolg in der Fuggerstadt winkt dem SVA nämlich selbst die Tabellenführung. Wichtig wird vor allem ein konzentrierter Start in die Partie sein und das Einengen der Kreise von Toptorschützin Sarah Irmler. Gerade die Defensive ist bislang auch das Prunkstück, erst 119 Gegentreffer kassierten die Gelb-blauen. Damit wären sie bereits Tabellenführer, nun wollen die Allensbacherinnen auch punktemässig nachlegen.

Fußball

SV Allensbach –
SC Konstanz-Wollmatingen 2:
Am Samstag den 23. Oktober traf der SV Allensbach auf den Sc Konstanz-Wollmatingen 2. Aufgrund der Tabellensituation waren die Allensbacher die favorisierte Mannschaft. Der dezimierte Allensbacher Kader begann das Spiel sehr gut. Sie ließen den Ball gut laufen und hatten die Kontrolle über das Spiel. Oftmals fehlte jedoch die Präzision im letzten Drittel, weshalb die Allensbacher nur selten zu gefährlichen Abschlüssen kamen. Der Gegner versuchte nach Ballgewinn schnell umzuschalten und nach vorne zu spielen. In der 34. Minute ging diese Taktik auf und Giovanni Ciancio traf zum 0:1 Halbzeitstand. In der zweiten Halbzeit mussten die Allensbacher zielstrebiger auf das gegnerische Tor spielen um das Spiel drehen zu können. In der zweiten Halbzeit standen die Gäste aus Konstanz tief in der eigenen Hälfte. Der SV Allensbach fand nur selten Lösungen im Offensivspiel gegen das Abwehrbollwerk. In der 55. Minute musste das Spiel unterbrochen werden nachdem Robin Deiringer vom eigenen Mitspieler am Kopf getroffen wurde und bewusstlos am Boden lag. Nach ein paar Minuten wurde das Spiel dann fortgesetzt. Die nächste Viertelstunde merkte man den Allensbacher Spielern den Schock an. Erst gegen Ende der Partie drehten sie noch einmal auf. Der SV Allensbach kam noch zu einigen guten Abschlüssen, doch als in der 90. Minute Phillip Föhrenbach einen Freistoß unhaltbar in den Winkel schoss, war klar das der SV Allensbach dieses Spiel verlieren würde. Der SV Allensbach verlor somit mit 0:2 gegen den SC Konstanz-Wollmatingen 2. Am wichtigsten ist aber, dass es Robin Deiringer gut geht.
Dieses Wochenende trifft der SV Allensbach auf den SC Bankholzen-Moos. Anpfiff ist um 16:00 Uhr im Mooswald in Moos. Der SV Allensbach freut sich über jegliche Unterstützung!

SV Allensbach 2 vs.
FC Bodmann – Ludwigshafen 2
Beim Spiel der Tabellennachbarn versprach man sich eine ausgeglichene Partie. Der SVA war aber stärker. Er beherrschte den Gegner von Anfang bis Ende und dennoch ging das Spiel mit 2:3 an den FC Bodmann – Ludwigshafen 2. Somit stand der SVA mal wieder mit leeren Händen da. In der 1. Hälfte hatte der SVA zahlreiche Möglichkeiten in Führung zu gehen und auszubauen. In der 31 Minute stand der SVA durch eine Gelb – Rote Karte nur noch zu zehnt auf dem Platz. Mit mehr Feingefühl auf Seiten des Schiedsrichters hätte man auch noch zu elft weiter agieren können. Die Situation war aber Auslegungssache des Schiedsrichters. Trotz Unterzahl spielte der SVA weiter gefährlich auf des Gegners Tor. In der 45 Minute war es ein Missverständnis zwischen Torwart und Abwehrspieler das zum 0:1 für den Gegner führte. Halbzeit. Kurz nach Wiederanpfiff belohnte sich der SVA mit einem sehenswerten Freistoßtreffer von Lukas Walleser zum 1:1 in der 51 Minute. Durch schlechtes Abwehrverhalten im Strafraum ging der FC Bodmann – Ludwigshafen 2 wieder in der 75 Minute in Front. Der SVA gab nicht auf und erkämpfte sich den verdienten Ausgleich in der 90 Minute. Wieder war es Lukas Walleser zum 2:2. Anschließend wurde es hektisch auf dem Platz. 92 Minute Rote Karte für SVA. 1 Minute später Elfmeter für FC Bodmann – Ludwigshafen 2. Endstand 2:3. In der 94 Minute gab es jeweils eine Gelb – Rote Karte für Spieler beider Mannschaften

Jugendfussball:

A-Jugend:
SG Reichenau- SG Allensbach 3-3
B-Jugend:
TUS Immenstaad- SG Dettingen 0-2
C-Jugend:
SG FAL - SG Allensbach 2-0
D-Jugend:
SG Dettingen - 1.FC Rielasingen II 0-0
SG Dettingen II -
SC Konstanz-Wollmatingen III 0-6
E-Jugend:
FC Radolfzell - SV Allensbach 8-2
SV Litzelstetten - SV Allensbach II 4-2

Unter der Woche waren einige Jugendmannschaften noch im Bezirkspokal im Einsatz. Die D-Jugend gewann erwartungsgemäß ihr Spiel gegen die Svgg Allmansdorf und steht somit im Halbfinale.
Die C-Jugend verlor nach hartem Kampf bei der SG Markelfingen mit 1-4. 10 Minuten vor dem Ende hatte es noch 1-1 gestanden.
Auf ganz tragischerweise schied die A-Jugend gegen die SG Höri aus. Nach 90 Minuten hatte es noch 2-2 gestanden, ehe in der 113.Minute das 3-2 für die Blau Gelben fiel. Quasi mit dem Schlusspfiff kam der Gastgeber nach einer fragwürdigen Schiedsrichterentscheidung noch zum Ausgleich und hatte im anschließendenden Elfmeterschießen die besseren Nerven.
Die B-Jugend wird ihr Viertelfinalspiel erst an diesem Mittwoch bestreiten.

Für die F-Jugend sucht der Sportverein Mädels der Jahrgänge 2013 und 2014 die Spaß an der Bewegung und natürlich am Fussball haben.
6 Mädels haben sich schon gefunden und würden sich genauso wie die Trainer Nici und Lena über Verstärkung im Training freuen.
Die F-Jugend trainiert immer Dienstags und Donnerstags um 17.30 Uhr auf dem Bodanrücksportplatz.

KRAFTSPORTVEREIN ALLENSBACH

Unglückliche Niederlage in Eschbach
Ringen, Verbandsliga:
SV Eschbach : KSV Allensbach 19 : 13

Es hat wieder nicht ganz gereicht. Trotz fünf gewonnenen Kämpfen mussten die Allensbacher Ringer beim Oberligaabsteiger SV Eschbach eine knappe Auswärtsniederlage hinnehmen. Zur Pause lag man noch mit 10:8 in Front, so dass man sich berechtigte Hoffnungen auf eine Überraschung machte. Die teilweise hohen Niederlagen im zweiten Kampfabschnitt besiegelten dann jedoch den Misserfolg der Gästeringer.
57 kg: Hier stellten die Eschbacher keinen Ringer. Leon Brender wurde somit kampfloser Sieger (0:4)
130 kg: Seine körperliche Überlegenheit wusste Benjamin Lohrer auszunutzen. Florian Läufer hatte dem stets nach vorne marschierenden Allensbacher wenig entgegenzusetzen und unterlag mit 0:6 (0:2)
61 kg: Einen undankbaren Gegner hatte Simon Czombera mit dem stärksten Eschbacher Ma-

rius-Ionut Blindu. Der Heimringer war in allen Belangen überlegen und siegte noch in der ersten Minute technisch überhöht (4:0)
98 kg: Der Allensbacher Abdullah Adigüzel konnte durch seine Beinangriffe immer wieder gegen Johannes Scherer Wertungen erzielen und mit 10:0 in Führung gehen. Mit einer spektakulären Aktion, für die er die höchstmöglichen 5 Punkte erhielt, beendete er den Kampf und gewann überlegen mit 15:0 (0:4)
66 kg: Insbesondere in der Bodenlage war der Eschbacher Timo Schweizer immer wieder erfolgreich. Nach einer Serie von Beinschrauben war der Allensbacher Matthias Köhne deutlich geschlagen (4:0)
86 kg: Auch im letzten Kampf der Vorrunde war Vojtech Benedek nicht zu besiegen. Konsequent seinen Stil durchsetzend gelang ihm ein ungefährdeter 7:2 Punktsieg gegen Stefan Scherer (0:2)
71 kg: Eine klasse Leistung zeigte Armin Kratzer gegen den starken Tim Schuler. Kratzer konnte gleich zu Beginn des Kampfes mit 4:0 in Führung gehen. Diesen Vorsprung verteidigte er geschickt und entschied die Begegnung mit 4:3 für sich (0:1).
80kg: Die Angriffe von Tim Buck wurden vom sich clever verteidigenden Philipp Müller immer wieder abgefangen. Ein weiterer Konter des Eschbachers brachte Buck in eine gefährliche Lage, aus der er sich nicht mehr befreien konnte (4:0).
75kgA: Aus taktischen Gründen hatte man in den beiden 75kg-Gewichtsklassen umgestellt. Im ungeliebten Freistil wehrte sich Nicolai Rothmund nach Kräften gegen den Eschbacher Fabio Di Feo, konnte aber letztlich die 1:11 Niederlage nicht verhindern (3:0).
75 kgB: Anatoliy Adzhamyan musste sich mit dem bisher ungeschlagenen Florian Läufer auseinandersetzen. Auch der Allensbacher konnte die Serie des Eschbachers nicht durchbrechen und verlor überhöht nach Punkten (4:0)

KSV Allensbach kämpft am Samstag auswärts und bereits am Montag (Allerheiligen) in der Allensbacher Bodanrückhalle
Am kommenden **Samstag, den 30.10.2021** müssen die **Aktiven** des **KSV Allensbach** ab **20:00 Uhr** im **Bürgerzentrum Gresgen** (Gresgen 130, 79669 Gresgen) beim **SV Gresgen** antreten. Den Vorkampf konnten die Allensbacher unerwartet deutlich mit 26:8 gewinnen. Aus diesem Grund hofft man im Allensbacher Lager verbunden mit dem Stilartwechsel zum Rückrundenstart auf ein positives Erlebnis im Wiesental, auch wenn dies sicherlich keine leichte Aufgabe wird.

Bereits zwei Tage später kommt es am **Montag (Allerheiligen), den 01.11.2021** in der **Allensbacher Bodanrückhalle** zum zweiten und bereits letzten **großen Heimkampftag** dieser Saison. Hierbei treffen die **Aktiven** ab **17:00 Uhr** auf den **ASV Urloffen II**. Die Urloffener Bundesligareserve ringt eine starke Saison und hat sich im gesicherten Mittelfeld etabliert und gerade mit dem Sieg gegen den Tabellenführer RHL Gottmadingen-Taisersdorf ein Ausrufezeichen gesetzt. Die Allensbacher wollen aber natürlich den knappen Sieg aus der Vorrunde mit der Unterstützung des heimischen Publikums wiederholen.

Ab **14:45 Uhr** trifft die **Jugendmannschaft** beim **Dreierkampftag** auf den Nachwuchs des **SV Triberg** und **AB Aichhalden II**. In den zwei letzten Vorrundenkämpfen hofft der Allensbacher Nachwuchs den positiven Trend der bisherigen Saison fortzusetzen.

Zu den Kämpfen laden wir alle Fans und Freunde des Ringkampfsports recht herzlich ein und bitten die Zuschauer rechtzeitig in die Bodanrückhalle zu kommen, da es durch Corona weiterhin Auflagen gibt (wie z.B.: 3-G-Regel (geimpft, genesen, getestet), Kontaktdatenerfassung und Maskenpflicht).

VOLKSHOCHSCHULE

HATHA YOGA FÜR NEUGIERIGE UND WIEDEREINSTEIGER

Yoga verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der sich eignet, um sich vom (Berufs-)Alltag zu regenerieren. Sie erlernen wohltuende Körperübungen und -haltungen (Asanas) sowie Achtsamkeits- und Meditationsübungen, die bei regelmäßiger Übung zu mehr Gelassenheit und Stressresistenz führen. Schöpfen Sie Kraft für Körper, Geist und Seele.
Bitte mitbringen: eigene Yogamatte. Bitte kommen Sie bis auf weiteres nach Möglichkeit in Sportkleidung, damit wir Massenandrang in den Umkleiden vermeiden können.
Allensbach, Kurs 319104
Jana Hotzel, Yogalehrerin BYV
12 x Mo ab 15.11.21, 18.00-19.30 Uhr
Gemeinschaftsraum, Zum Schwarzenberg 1
117,50 €

WEITERE MITTEILUNGEN

HTWG Hochschule Konstanz lädt Studieninteressierte ein: Schnupperstudium in den Herbstferien – Studieninfotag am 17. November

Studieninteressierten stehen bei der Wahl von Hochschultyp und Studiengang viele Wege und Möglichkeiten offen. Auf die Fragen, die sich in der Orientierungsphase stellen, will die HTWG Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung in diesem Herbst unter anderem mit zwei Veranstaltungsformaten Antworten geben: Während des Schnupperstudiums in den baden-württembergischen Herbstferien wie auch beim Studieninfotag am 17. November gibt es sowohl Präsenzveranstaltungen als auch digitale Formate. Die Veranstaltungen auf dem Campus können besucht werden, wenn eines der 3G-Kriterien erfüllt ist (geimpft, genesen, getestet).
Während des Schnupperstudiums vom 2. bis 4. November ist „Studieren probieren" möglich. Interessierte können an ausgewählten Veranstaltungen des regulären Lehrbetriebs teilnehmen. Die Studierenden auf Zeit können sich aus dem Angebot einen Präsenz-Stundenplan zusammenstellen und an einem, zwei oder drei Tagen mitstudieren. Die Angebote des digitalen Schnupperstudiums stehen auch über die Herbstferien hinaus zum Abruf bereit.
Einen umfassenden Überblick über das Studienangebot der HTWG sowie Rahmenbedingungen wie Studienfinanzierung oder Auslandsaufenthalt bietet der Studieninfotag am Mittwoch, 17. November. Von 9 bis 17 Uhr informieren Lehrende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende über Inhalt, Struktur, Ablauf, Vertiefungsrichtungen, Berufsbilder und Anforderungen von Studiengängen. Die Gäste können ihre Fragen stellen und mit den HTWGlern ins Gespräch kommen – per Chat oder persönlich vor Ort auf dem Campus am Konstanzer Seerhein.

Über die beiden Veranstaltungen hinaus bietet die Hochschule Webinare und Videos zur Studienorientierung auf der Website. Nach einer Terminvereinbarung ist das persönliche Gespräch mit den Mitarbeiterinnen der Zentralen Studienberatung möglich.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.htwg-konstanz.de/orientierung

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Mehr als weiße Wände...

Seit 1960

INNEN UND AUSSEN

maler scharf

78479 Reichenau-Waldsiedlung
Buchbrünnleweg 30
Telefon 07531 / 78474 • Mobil 0171 / 351 76 86

Taj Mahal Restaurant
Indisches Essen in Allensbach

Buffet Ab 1. Nov. Mo.–So.

Mittags 17,– €, Abends 25,– €
2. Person Gratis

Zum Riesenberg 15 · Allensbach
0 75 33-9 49 44 65 · www.taj-mahal-restaurant.de
– Wir suchen Fahrer von 12.00 bis 14.00 Uhr –

GARTENFORUM
Ich zeig dir schöne Orte!

Gartengestaltung
Naturnaher Pool- und Teichbau ohne Chemie
Gartenpflege
Baumpflege, Baumfällungen
Bewässerungstechnik

Wir führen gerne ein unverbindliches Erstgespräch in Ihrem Garten mit Ihnen.

Ihre Eva Eisenbarth

Dipl. Ing. (FH) Eva Eisenbarth Weiherstraße 20 78465 Konstanz-Dettingen
Tel.: 07533 949 770 www.gartenforum.com

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblättle.de

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Martinsgänse Enten Puten
aus Weidehaltung
Suppenhühner und Hähnchen
nur auf Vorbestellung direkt vom Erzeuger zu verkaufen
Familie Keller, Radolfzell, Buchhof 1, Tel. 07732 / 7185

LBS
Ihr Baufinanzierer!

Bezirksleiter Alexander Kalenberg
Tel. 07732 823334-21
alexander.kalenberg@lbs-sw.de

Ehepaar, 75 + sucht
1-2-Zi.-Whg. bzw. betreutes Wohnen
(rollstuhlgerecht) zur Miete.
Zuschriften unter Chiffre 5984848 an Primo Verlag,
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach

Buchhalterin sucht ruhige und sonnige **2-3-Zi.-Wohnung**
mit EBK, Balkon gerne OG/DG Aus/Seesicht.
Freu mich auf Ihr Angebot
Mobil 0160 967 318 32 • Email seeblick21@gmx.de

Ihr Zuhause in guten Händen

Familie mit Zwillingen, beheimatet am See, sucht große Wohnung oder Haus zum Kauf. Wir möchten in den eigenen 4 Wänden alt werden und sind um jeden Tipp dankbar.
zuhausefuer4gesucht@mail.de oder 017620645985

Junge Familie,
Zimmermann/Schreiner und Bäckermeisterin suchen
kl. Wohn- und Geschäftshaus
(auch älter)
für Werkstatt und eig. Backwarenverkauf
Private Vermittler werden belohnt!
Telefon/AB und SMS: 0152/57230079
Mail: smart100@gmx.de

Hilfe!

Wir sind Hundebesitzer von 2 liebevollen Möpschen und suchen dringendst ab sofort **kleine günstige Wohnung** in hiesiger Umgebung.

Bitte melden unter 07533 38 77 - Danke

Wer früh bucht, bekommt 10% Rabatt

Suchen Sie sich jetzt gleich Ihr Wunsch-Motiv aus und senden Sie uns Ihren Anzeigenauftrag bis zum **01.11.2021**. Dann erhalten Sie einen **Rabatt von 10 %**!

Ihre Weihnachts- und Neujahrsgrußanzeige ist somit rechtzeitig auf dem Weg und Sie können sich ganz entspannt Ihrem Weihnachtsgeschäft widmen.

Wer viel bucht, spart zusätzlich 5% bis 10%

Grüßen Sie auch Ihre Kunden und Geschäftspartner in Ihren Nachbargemeinden. Machen Sie von unseren günstigen Kombinationsangeboten Gebrauch! Natürlich können Sie auch alle anderen Ausgaben frei nach Ihren Wünschen kombinieren, nicht nur die aus Ihrer direkten Nachbarschaft.

3 Ausgaben: 5 % Rabatt **5 Ausgaben: 10 % Rabatt**

Wer online bucht, bekommt 5% Rabatt

Sie mögen es einfach und bequem? Dann buchen Sie doch im Internet!
Unser Online-Kalkulator spart Ihnen Zeit und Geld.

Auf www.primo-stockach.de können Sie Ihre Anzeige in wenigen Schritten aufgeben.
Der Anzeigenpreis wird direkt berechnet. Jetzt testen!

PRIMO
Verlag | Druck | Service

SO KOMMT IHR AUFTRAG RICHTIG AN

per Post: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach
per Fax: 0 77 71 93 17-40
per E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Ganz still und leise ohne ein Wort,
gingst du von deinen Lieben fort.
Du hast ein gutes Herz besessen,
nun ruht es still, doch unvergessen.
Es ist so schwer es zu verstehen,
dass wir dich niemals wiedersehen.
Obwohl wir dir die Ruhe gönnen,
ist voller Trauer unser Herz.

In ewiger Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied
von unserer herzensguten Mutter, Schwiegermutter und Oma

Adele Marquardt

geb. Mengele
*28.03.1939 †22.10.2021

Deine Kinder
Daniel, Bianca, Tony
mit Familien

Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt.

Dussmann Service

Hotelneueröffnung!

Für den Frühstücksservice im neu eröffneten Hampton by Hilton in Konstanz suchen wir eine

Aushilfe für den Frühstücksservice m/w/d
in Vollzeit, 40 Stunden/Woche, 5-Tage-Woche, Mo–So, 6–14:30 Uhr.

Servicekraft m/w/d
in Vollzeit, 40 Stunden/Woche, 5-Tage-Woche, Mo–So, 6–14:30 Uhr.

Frühstückskoch m/w/d
in Vollzeit, 40 Stunden/Woche, 5-Tage-Woche, Mo–So, 6–14:30 Uhr.

Zu den Anforderungen zählen sehr gute Umgangsformen, Teamfähigkeit und ein hohes Verantwortungsbewusstsein.

Haben wir Sie überzeugt? Der schnellste Weg in unser Team ist die Onlinebewerbung. Besuchen Sie uns auf **www.dussmann.jobs**

Ihr Kontakt
Dussmann Service Deutschland GmbH
Herr Nechels, Tel. 0151 29103024

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) e.V.
die lobby für kinder

Krippenerzieherin/Krippenerzieher oder pädagogische Fachkraft (m/w/d) nach §7 KiTaG für den U3 Bereich gesucht

Der Kinderschutzbund Konstanz sucht ab dem 1. Januar 2022 für die **neue Krippengruppe „Pusteblume“** in Allensbach Verstärkung. Wir suchen Sie als Erzieher(in) oder pädagogische Fachkraft nach § 7 KiTaG. Die wöchentliche Arbeitszeit bewegt sich im Rahmen bis max. 33,5 Stunden/Woche (Mo.-Fr.). Die Krippengruppe „Pusteblume“ wird ab dem 1.01.2022 bis zu 10 Kinder im Alter von 12 Monaten bis 3 Jahre liebevoll betreuen.

Wir bieten Ihnen:
- einen interessanten und ansprechenden Arbeitsplatz
- die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und umzusetzen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Ein gutes Arbeitsklima in einem motivierten Team
- Moderne, gut ausgestattete Räumlichkeiten

Sind Sie eine staatlich anerkannte Erzieherin bzw. pädagogische Fachkraft (m/w/d) und haben einen wertschätzenden und herzlichen Umgang mit Kleinkindern, Kolleginnen und Kollegen und sind engagiert und motiviert für die Arbeit in einer Krippengruppe? Dann freuen wir uns sehr auf eine aussagekräftige Bewerbung von Ihnen um Sie persönlich kennenzulernen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an:
Kinderschutzbund - Konstanz
Joseph-Belli-Weg 27
78467 Konstanz
Tel.: 07531 / 67900
Mail: hr@kinderschutzbund-konstanz.de
www.kinderschutzbund-konstanz.de

OLYMP

Für unseren OLYMP Hemden Store im LAGO Konstanz suchen wir Sie als

Modeberaterin (m|w|d)

Minijob, Teilzeit oder Vollzeit

Sie sind schon im Handel tätig? Oder wollen wieder in die Berufswelt einsteigen? Und dabei ein erfolgreiches, nettes Team verstärken? Bitte melden Sie sich im OLYMP Store Konstanz oder per Bewerbung bei:

Goetz Fashion Retail GmbH & Co. KG
Eichenweg 1 | 71334 Waiblingen | info@goetz-fashion.de

Die Handwerkskammer Konstanz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und vertritt die Interessen von über 13.000 Betrieben.

Wir suchen für den Fachbereich Personal und Personalentwicklung zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Personalsachbearbeiter (m/w/d)

Sie sind ein Teamplayer, packen gerne an und können sich für die zukunftsorientierte Personalarbeit begeistern? Dann möchten wir Sie gerne kennenlernen.

Weitere Informationen zu der ausgeschriebene Stelle finden Sie auf der Webseite www.hwk-konstanz.de/stellen.

Handwerkskammer Konstanz
Webersteig 3 | 78462 Konstanz

Handwerkskammer Konstanz

Staufen darf nicht zerbrechen!
staufenstiftung.de

Stiftung zur Erhaltung der historischen Altstadt **Staufen**

identis.de

Die Stadt Konstanz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

KONSTANZ
Die Stadt zum See

FACHKRAFT FÜR STRASSENBAU UND STRASSENREPARATURARBEITEN (M/W/D)

Unbefristete Vollzeitstelle (39 Std. / Woche)

Mit den Aufgabenschwerpunkten:

- Reparatur-, Unterhaltungs- und Neubaumaßnahmen an Verkehrsflächen aller Art und deren Entwässerung
- Instandsetzung und Wartung von Verkehrsleiteinrichtungen
- Mitwirkung im Winterdienst, bei Sondereinsätzen und Verkehrslenkung bei städt. Großveranstaltungen

Die ausführlichen Stellenanzeigen, weitere Infos zum Arbeitgeber Stadt Konstanz sowie den Zugang zum Bewerbungsportal finden Sie unter **konstanz.de/karriere**.

Wir suchen für diverse Objekte auf der Insel Reichenau und in Hegne

Reinigungspersonal m/w/d

auf geringfügiger Basis und in Teilzeit.

Arbeitszeit: Montag - Freitag ab 17:00 Uhr

Interesse? Rufen Sie uns an oder

senden Sie uns eine E-Mail.

COWA
DIE GEBÄUDEDIENSTLEISTER

COWA Gebäudedienste GmbH
Josef – Schüttler – Str. 2
78224 Singen

Mandy Schmid
+49 171/ 26 83 798
mschmid@cowa.de

WIR SUCHEN MITMENSCHEN.

WIR SUCHEN KEINE MITARBEITER!

PRIMO
Verlag | Druck | Service

Die Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG in Stockach ist einer der größten Anbieter im Segment der Amts-, Mitteilungs- und Infoblätter im Süden Baden-Württembergs. In zwei Betriebsstätten arbeiten über 100 Mitarbeiter an der medienübergreifenden Zukunft der regionalen Informationen.

Mit ihren lokalen Printmedien erreicht der PRIMO in mehr als 160 Städten und Gemeinden über 365.000 Haushalte. Für Handel, Handwerk und Gewerbe haben sich die Heimatblätter als idealer Werbeträger für lokale und regionale Anzeigen fest etabliert.

Zur Verstärkung unserer Buchhaltung suchen wir frühestens ab 1. Januar 2022

Sachbearbeiter (m/w/d) in der Finanz- & Lohnbuchhaltung

Ihr Aufgabengebiet:

- Kreditorenbuchhaltung
- Debitorenbuchhaltung
- Laufende Buchhaltung
- Mahnwesen
- Unterstützung in der Lohnbuchhaltung

Ihr Profil:

- Berufserfahrung in der Buchhaltung
- Hohe Zuverlässigkeit beim Umgang mit Zahlen
- Schnelle Auffassungsgabe, Initiative, Kreativität
- Bereitschaft zu Verantwortungsübernahme
- Belastbar, flexibel, teamfähig
- sehr gute EDV-Kenntnisse
- Vorkenntnisse im Programm „tsn:nit“ von Vorteil

Wenn Sie gerne selbstständig arbeiten und Interesse an dieser verantwortungsvollen Tätigkeit haben, dann bewerben Sie sich!

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Angaben zu Eintrittstermin und Gehaltsvorstellung

per E-Mail an:
stephan.staehle@primo-stockach.de

per Post an:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Zu Händen Herrn Stephan Stähle
Messkircher Str. 45
78333 Stockach

www.primo-stockach.de

AUTOHAUS BAUER
Autohaus Bauer Ottobrunn GmbH
Im Eschle 13, 78333 Stockach, Tel.: 07771-879888
HYUNDAI

Die Altersvorsorge, die Sicherheit und Renditechancen überzeugend verbindet.

SEHR GUT

Geschäftsstelle
Matthias Graf

Pirminstr. 152
78479 Reichenau
Tel. 07534 97112

Radolfzeller Str. 16
78476 Allensbach
Tel. 07533 940850

Ihre Vorteile
- Sichere Altersvorsorge: Sie erhalten Ihre vereinbarte Beitragsgarantie plus die gesicherte Überschussbeteiligung zum Rentenbeginn.
- IndexGarant nutzt die Renditechancen durch die Indexbeteiligung ohne Verlust Ihres vorhandenen Kapitals.

sv.de/matthias.graf
SV Sparkassen Versicherung

ReWa immobilien
Infos 0 77 32 / 8 92 70 12
www.rewa-immobilien.de

Wir haben Ihren Käufer schon!
Nutzen Sie unsere zahlreichen Bestands-Kunden!
Markt-Einwertung inklusive

2021 FAIRSTER IMMOBILIEN-MAKLER - sehr gut - Wirtschaftsmagazin „FOCUS MONEY"

Profitieren Sie von über 25 Jahren Erfahrung und rufen Sie uns an!
Tel. 0 77 32 / 8 92 70 12
renz@rewa-gmbh.org

Robert Rainer
Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister
HEIZUNGSBAU
SANITÄR
HEIZUNG - SANITÄR - SOLAR - KUNDENDIENST
Im Reihetal 13 - 78476 Allensbach
Telefon: 07533 / 5602 - Fax: 07533 / 7183
E-Mail: info@heizungsbau-rainer.de

Reichenauer Fischhandlung

Betriebsferien
Montag, 1. bis Mittwoch, 17. November 2021

Bitte beachten Sie ab November unsere Winter-Öffnungszeiten:

Di. + Mi.:	9:00 – 12:30 Uhr	14:00 – 17:00 Uhr
Do. + Fr.:	9:00 – 12:30 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Sa.:	9:00 – 12:30 Uhr	

78479 Reichenau • Seestraße 13 • Tel. 07534 / 76 63

Besuchen Sie unsere große Ausstellung
Sektionaltore, Rolltore, Kipptore, Industrietore…

Pfullendorfer® TOR-SYSTEME
www.pfullendorfer.de

Kipptorstraße 1-3
88630 Pfullendorf
Ortsteil Aach-Linz
Telefon: 07552 2602-0

Montag bis Freitag 07:30 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr oder nach Vereinbarung

LEASING
MIETKAUF
FACTORING

freie Händlerwahl

SCHLACHTER | LEASING

Dürrheimer Strasse 1
78166 Donaueschingen
Tel: 0771 / 10 51
www.leas-it.de · info@leas-it.de

Fahrzeuge · Anlagen & Geräte · Einrichtungen · EDV · Websites · Medizinische Geräte

Kompetenz am See
Handel | Handwerk | Gewerbe

Special

Alles aus einer Hand
Aufmaß - Produktion - Montage - Service

Deggelmann GmbH
Schreinerei & Fensterbau
Tel: 07533 / 93110 Fax: 93 11 29
Wendelsbergstrasse 6
78465 Konstanz-Dettingen
www.deggelmann-fenster.de
info@deggelmann-fenster.de

Sind Sie zufrieden mit Ihrer **Immobilienverwaltung**?
Miet- und Gewerbeverwaltung
Wohnungseigentum (WEG)
Sondereigentum (SE)
www.**NETH–Immobilien**.de
NETH-Immobilien, Rickelshausener Straße 24, 78315 Radolfzell

Lassen Sie sich von der neuen Herbstmode begeistern!
von Größe 38 bis 52
MODE-NEMETZ
Ihr Fachgeschäft für Damenmoden
Inh. Dagmar Rettig
Seestraße 15 • Ecke Bahnhofstraße • 78315 Radolfzell
Telefon/Fax 07732/20 62

AG Farbenmarkt Farbengroßhandel
A. GRADMANN
Carl-Benz-Str. 8
D 78467 Konstanz
www.gradmann.de
Tel. +49 (0)7531-55566
Fax +49 (0)7531-57054
info@gradmann.de

Grün ist Leben
Mietgärtner!
Uwe Mink • 78359 Nenzingen
übernimmt Neu- und Umgestaltungen von Gartenanlagen, Gartenpflege von Privatgärten, Industrieanlagen sowie alle anfallenden gärtnerischen Arbeiten.
Uwe Mink
Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne.
Tel. 07771/87 67 87 • Mobil 0163/3434789
info@mink-gaerten.de

AUGEN ≅ BLICK
TAMARA KRIZISCHKE
JETZT TERMIN VEREINBAREN!
Tel 0176 62903396
www.augen-im-blick.de
UNSERE OPTIKERIN KOMMT ZU UNS NACH HAUSE!
IHRE NEUE BRILLE BEQUEM UND OHNE MEHRKOSTEN EINFACH ZUHAUSE KAUFEN!

Kompetenz am See special

Handel | Handwerk | Gewerbe

TORE TORE www.der-torbauer.de

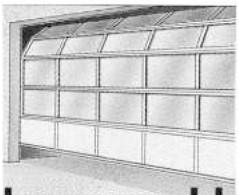

- Tore für Garagen, Hallen und Industrie
- Einbau durch geschulte eigene Monteure
- Zuverlässig von der Nr. 1 in der Region
- Tor-Neubau, Tor-Service, Tor-Reparatur

bauer gmbh 78083 Dauchingen, Tel. 0 77 20 / 9 93 57-0

Autohaus Brodmann

78476 Allensbach
Kaltbrunner Str. 26
Tel. 0049 7533 8020
www.brodmann.de

Service | Audi Service | ŠKODA Service | SEAT Service | CUPRA SERVICE | Nutzfahrzeuge Service

NEUES AUTO? SIE SUCHEN? WIR FINDEN!

- Stützpunkt für Elektromobilität
- VW Economy Service ab 4 Jahren Fahrzeugalter
- Classic Competence Center - historische Fahrzeuge
- Zertifizierter Unfallspezialist mit eigener Lackierung

EUROMOBIL RENT-A-CAR
Hol & Bring Service

Fliesen-Paradies Grathwohl

wir gestalten Lebens(T)räume...

meßkircher straße 23
fon 07771 40 13
www.fliesen-grathwohl.com

78333 stockach
fax 07771 6 18 61
agramosaic@web.de

Blessing Natursteine

Inh. Matthias Blessing
Bildhauermeister
Grabmale

Wollmatinger Straße 54 78467 Konstanz
Telefon 07531 / 6 21 10 Telefax 07531 / 5 04 14

Lauber FENSTERBAU

60+

Kunststoff-Fenster Holz-Fenster
Holz-Alu-Fenster Haustüren

Jahnstraße 20 78224 Singen-Überlingen a.R.
Telefon: 07731 / 9350-0 www.fensterbau-lauber.de

SCHÜTZEN SIE IHRE GANZE FAMILIE

Die Corona-Pandemie war und ist auch eine starke Belastung für Familien. Zum Glück gibt es wirksame und sichere Impfstoffe, für die sich bereits über 57 Millionen Menschen in Deutschland entschieden haben. Die Daten zeigen eindeutig: Wer sich nicht impfen lässt, riskiert einen schweren Krankheitsverlauf, der eine Behandlung auf einer Intensivstation erfordern kann. In Deutschland entscheidet die Ständige Impfkommission (STIKO) über Impfempfehlungen. Erfahren Sie hier, für welche Personengruppen bereits eine Impfempfehlung vorliegt, und holen Sie sich jetzt noch vor dem Winter Ihre Corona-Schutzimpfung!

Kinder ab 12 Jahren

- **Empfehlung:** Die STIKO empfiehlt Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren die Corona-Schutzimpfung.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** eigener Schutz vor COVID-19 und Schutz anderer Familienmitglieder
- **Gut zu wissen:** BioNTech/Pfizer und Moderna arbeiten bereits an einem Impfstoff für Kinder ab 5 Jahren. Vor einer Zulassung in Deutschland ist aber zunächst ein unabhängiges Prüfverfahren der zuständigen Zulassungsbehörden erforderlich.

Mehr Informationen zur Impfung für Kinder und Jugendliche finden Sie im Familienleitfaden, den Sie hier herunterladen können:

Schwangere und Stillende

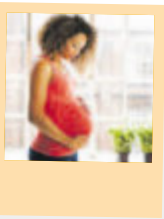

- **Empfehlung:** Die STIKO empfiehlt Schwangeren ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel und allen Stillenden ausdrücklich die Impfung.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** eigener Schutz vor COVID-19 und Schutz des ungeborenen bzw. neugeborenen Kindes
- **Gut zu wissen:** Die Schwangerschaft an sich ist ein relevanter Risikofaktor für schwere COVID-19-Verläufe. Die Impfung erzielt einen sehr guten Schutz vor Infektionen und schweren Verläufen (Hospitalisierung).

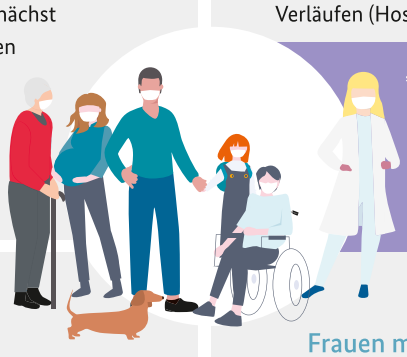

„Die Daten haben gezeigt, dass die COVID-19-Impfung in der Schwangerschaft und Stillzeit sicher und wirksam ist. Die STIKO hat sich sehr viel Zeit genommen, um die Daten gründlich zu prüfen und Ihnen nun eine sichere Impfempfehlung geben zu können."

Frau Dr. Röbl-Mathieu, Frauenärztin und STIKO-Mitglied

Ältere Menschen und Personen in der Pflege

- **Empfehlung:** Die STIKO hat empfohlen, dass Menschen ab 70 Jahren, Menschen in Pflegeeinrichtungen, Pflegepersonal und Personal in medizinischen Einrichtungen ihren Corona-Impfschutz ab sechs Monaten nach der abgeschlossenen Grundimmunisierung auffrischen lassen sollten.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** Eine Auffrischungsimpfung kann den bei älteren Menschen und Personen mit geschwächtem Immunsystem schneller nachlassenden Impfschutz wieder erhöhen. Beim Pflegepersonal reduziert die Auffrischungsimpfung die besonders hohe Gefahr einer Übertragung auf Gefährdete. Sprechen Sie mit Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt.
- **Gut zu wissen:** Einen noch stärkeren Schutz erhalten Sie, wenn Sie Ihre Corona-Auffrischungsimpfung mit einer Grippeschutzimpfung kombinieren. Sprechen Sie mit Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt.

Frauen mit Kinderwunsch

- **Empfehlung:** Die STIKO empfiehlt die Corona-Schutzimpfung ausdrücklich Frauen mit Kinderwunsch. Wichtig: Es gibt keine Hinweise, dass die Impfung unfruchtbar macht.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** Wirksamer Schutz vor COVID-19 und schon zu Beginn der Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel; denn eine Impfung im ersten Schwangerschaftsdrittel empfiehlt die STIKO nicht.
- **Gut zu wissen:** In sozialen Medien findet man das Gerücht, dass die Corona-Schutzimpfung unfruchtbar machen könne, weil sich das Spike-Protein des Coronavirus und ein Protein mit dem Namen Syncytin-1, das für die Bildung der Plazenta verantwortlich ist, ähneln. Daraus wurde fälschlicherweise geschlussfolgert, dass die nach der Impfung im Körper gebildeten Antikörper die Bildung einer Plazenta beeinträchtigen. Das kann ausgeschlossen werden.

Lassen Sie sich jetzt impfen und schützen Sie sich und Ihre Familie bestmöglich vor dem Coronavirus!

Weitere Informationen auch als Video, Download oder Newsletter unter
Corona-Schutzimpfung.de

Bleiben Sie auf dem Laufenden:
bmg.bund | bundesgesundheitsministerium
bmg_bund | Bundesministerium für Gesundheit

DEUTSCHLAND KREMPELT DIE #ÄRMELHOCH
CORONA-SCHUTZIMPFUNG.DE

Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi
Ma, De, Eng. sehr preiswert.
(gewerblich) 015792463601

Hausarztpraxis Tisch-Rottensteiner

Liebe Patienten, wir machen Urlaub

vom 01.11.2021 - 05.11.2021

Vertretung: Praxis Drs. Miltenberger (Tel. 5090)

Neuwertiger Satz

Winterreifen

(195/60 R16 89H M+S) auf Alufelgen,
z. B. für MINI Clubman, 300,- €.
Tel. 0176 45683789

Zeit, den Herbst richtig zu genießen ...

... und uns den erfolgreichen Verkauf Ihrer Immobilie zu überlassen. Profitieren Sie von der Expertise unserer Berater, wenn Sie Ihre Immobilie zum passenden Preis verkaufen möchten. Denn mit unserem weitreichenden Netzwerk an Kaufinteressenten finden wir zeitnah genau den Käufer, der den Wert Ihrer Immobilie zu schätzen weiß.

Engel & Völkers Konstanz · Konzilstraße 3 · 78462 Konstanz
Telefon +49-(0)7531-81 92 90 · Konstanz@engelvoelkers.com
www.engelvoelkers.com/konstanz · Immobilienmakler

ENGEL&VÖLKERS

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Immobilienbewertung?

Gerne unterstützen wir Sie.
Tel: **07720 - 85 83 90**
baum-immobilien.de
info@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Restaurant „Zum Weinbrunnen“

Allensbach • Tel. 07533 - 3113

Pfefferhaxe

am Freitag, 05.11.2021 Samstag, 06.11.2021
und Sonntag, 07. 11.2021
- bitte vorbestellen -

Voranzeige: ab 11.11.2021 „Martinigans“

Rattanstühle zu verkaufen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf Guy und Jutta

FX RUCH

ALLES RUND UMS BAUEN

SONDERANGEBOTE

GÜLTIG BIS 15.11.2021

Einhell Akku Laubbläser (ohne Ladeset)
Einhell Akkuset PXC Starter-Kit 18V 2,5 Ah

Erntekorb, grün

Laubbesen Kunststoff 78cm mit Stahlrohr

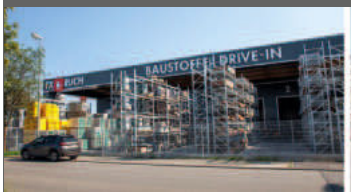

FX RUCH KG
Herrenlandstraße 63, 78315 Radolfzell
Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 7:00 -12:00 Uhr & 13:00 -17:30 Uhr
Samstags 8:00 -12:00 Uhr

PERSÖNLICHE HILFE UND BEGLEITUNG IM TRAUERFALL
Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf
Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

Kissing's Küche kocht für Sie

leckere Frischemenüs in eigener Herstellung zum Selbererhitzen mit Lieferung an Ihre Haustür
- für Praxen und Kliniken
- für Kanzleien und Büros
- für Privathaushalte und betreutes Wohnen.

„Essen auf Rädern"

Den aktualisierten Menüplan sowie unsere Lieferbedingungen finden Sie unter: **https://www.k5catering-feinkost.de/frische-menues/**

Wir suchen Verstärkung für unser nettes und innovatives Team bei familienfreundlichen Arbeits-/Urlaubszeiten: **https://www.k5catering-feinkost.de/job/**

Kontakt: K5 Catering & Feinkost
Daniela & Holger Kissing
Am Riedweg 30, 88682 Salem-Neufrach
Tel. 07553 / 2 19 49 50
E-mail: info@k5catering-feinkost.de

PC + MAC SOFORTHILFE 07732 - 9595260
» direkt vom Fachmann für Privat- & Firmen
» Vor-Ort-Service & Reparatur von Fremdgeräten
» Hard- & Software – Neu-PCs/MACs & Notebooks
» Netzwerke, DSL, W-Lan, Sicherheit, Virenschutz, Datenrettung
seit über 20 Jahren - preiswert, schnell & zuverlässig

NEUERÖFFNUNG zum 2. November 2021

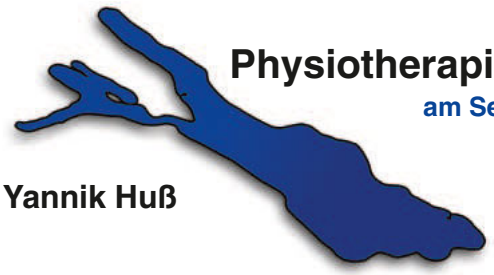

Physiotherapie am See
Yannik Huß

Physiotherapie am See | Yannik Huß
Von-Steinbeis-Straße 16 | 78476 Allensbach
07533 949 80 44 | 0160 97 77 30 88 (alle Kassen und Privat)

KOSTENLOS: Online, telefonisch oder mit QR-Code:
Vorsorgevollmacht · Patientenverfügung
Betreuungsverfügung · Vollmacht über digitale Angelegenheiten

Legen Sie fest, was passieren soll, wenn Sie nicht mehr selbst handeln können. Übernehmen Sie Verantwortung und sorgen Sie dafür, dass im Notfall Entscheidungen in Ihrem Sinne getroffen werden. **Unser kostenloser Vorsorge-Ratgeber mit Mustervorlagen hilft Ihnen dabei.**

Jetzt unverbindlich anfordern:
initiative-wertvolle-zukunft.de/bestellung
infomappe@initiative-wertvolle-zukunft.de
Tel. 0761 2188-950
Erzdiözese Freiburg, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg

Erzdiözese Freiburg
WERT VOLLE ZUKUNFT

CO_2-frei mit INFRAROT-Technologie

DIGELHEAT INFRAROTHEIZUNGEN
www.infrarot-heiztechnik.de
07732 945920 . 0176 44419013
Am Krähenhag 11 . Radolfzell

CENTER HEGAU · BODENSEE
Stefan Rauch
INFRAROT-HEIZTECHNIK
BERATUNG · PLANUNG · VERKAUF

Sonnen-Apotheke-Allensbach

Aktion bis Ende des Jahres
10% Rabatt
auf alle Rabenhorst Säfte

Ab November neue Öffnungszeiten
Mo.- Fr. 8:30 - 12:30
14:30 - 18:00
Sa. 8:30 - 12:30

Tel: 07533-5040
www.sonnen-apotheke-allensbach.de